

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

	Seite
1. Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 SGB V (Aussteuerung); hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderungen der Anlagen 2 und 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Abhängigkeitsprüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm; hier: Änderung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	9
4. Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren nach der DEÜV; hier: Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	15
5. Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Meldungen im Störfall mit Entgelt 0 EUR	19
6. Aktualisierung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“; hier: Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	23

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

1. Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 SGB V (Aussteuerung);
hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.24/316.26 -

In der Praxis besteht Unsicherheit darin, wie das Ende eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bei Einstellung des Krankengeldbezugs wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer nach § 48 SGB V (Aussteuerung) zu melden ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in diesem Fall der Arbeitgeber eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 33 zu erstatten hat. Zum Zeitpunkt der Aussteuerung erfolgt der Anstoß zur Abgabe der Meldung durch die Krankenkasse. Im Falle der Wiederaufnahme der Beschäftigung ist vom Arbeitgeber eine Anmeldung mit Grund 13 vorzunehmen. Die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird um die Beschreibung dieser Meldesachverhalte ergänzt und ist als Anlage beigefügt.

Anlage

- unbesetzt -

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage zu Punkt 1 Anlage 3
--	--	---

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen						
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	10	Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101 112 102 113 104 114 105 116 106 118 107 119 109 120	10	DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung durch einen nicht-deutschen Bürger des EWR. Wird der Datenbaustein DBEU angegeben, ist auch der Datenbaustein DBGB erforderlich. Vgl. auch Hinweise 1 und 7 auf Seite 25.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	10	Vgl. auch Hinweise 1 und 7 auf Seite 25.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 103 113 114	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen. Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 110 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	11	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 108 120	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 118 109 120 110 112 113	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 104 114 105 116 106 118 107 119 112 120	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 120 108	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 25.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Wiederauflebens des Krankengeldanspruchs oder Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 107 120 112	13	Der Hinweis an den Arbeitgeber auf die Wiederanmeldung des Arbeitnehmers erfolgt durch die Krankenkasse.
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120	30	
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME	110	30	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 113	30	
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 120	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME	101 110 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	31	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 108 120	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 113 120	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 110 104 112 105 113 106 114 107 120 109	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110	32	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel Abmeldung mit GD=31.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 103 114 104 116 105 118 106 119 107 120 112	32	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel Abmeldung mit GD=31.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	Abmeldung	DSME	DBME	101 111 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 120 108 109	36	
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 118 107 120 112	33	
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 104 114 105 118 106 119 107 120 109	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist nur unter Angabe der VSNR zulässig. Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist nur unter Angabe der VSNR zulässig. Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorange-gangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermel-dung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 120 108	54	
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwen-de-tem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119	55	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Meldung des Unterschiedsbetrages nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> - die Beiträge aus dem Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zu Grunde legt
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	34	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 119 106 120 109	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME	109	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in Anspruch, dürfte eine Unterbrechungs-meldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von länger als einem Kalendermonat	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME	101 107 102 109 103 112 104 113 105 114 106 120	53	
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 120 107	30	
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112	10	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.
				102 113		
				103 114	13	Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
				105 118		
				106 119		
				109 120		
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 112	30	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.
				102 113		
				103 114	33	Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
				105 118		
				106 119		
				109 120		

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 120	71	
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 120	72	
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 120	70	
I.7 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensänderung	DSME	DBNA	101 110 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	60	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenän- derung	DSME	DBAN	101 110 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	61	
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 109 102 110 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 120	62	
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 110 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 120 109	63	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
I.8 sonstige Meldungen						
Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Dritten	Kontrollmeldung für Entleiher					Eine maschinelle Erstattung der Kontrollmeldung für Entleiher ist nicht möglich. Diese Meldung ist manuell zu übermitteln.
Anmeldung eines Rehabilitanden (ohne Übergangsgeldzahlung)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	111	10	Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
Abmeldung eines Rehabilitanden (ohne Übergangsgeldzahlung)	Abmeldung	DSME	DBME	111	30	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II. Meldungen der Krankenkassen						
II.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)						
Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren); -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	201	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.
Beginn einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.
Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	201	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 25.
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für versicherungspflichtig Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheckverfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	201 209	50	
II.2 Meldungen für Pflegepersonen						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilferechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6).

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II.3 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBNA	101 114 102 116 103 118 104 119 105 120 106 201 107 202 108 207 109 208 110 209 112 210 113	60	Abgabegrund 60 gilt auch für Namens- änderungen, die von der Krankenkasse an den Rentenversicherungsträger ge- meldet werden.
Änderung der Anschrift eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBAN	101 114 102 116 103 118 104 119 105 120 106 201 107 202 108 207 109 208 110 209 112 210 113	61	Abgabegrund 61 gilt auch für Anschrif- tenänderungen, die von der Kranken- kasse an den RV-Träger gemeldet wer- den.
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versiche- ten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	201 208 207	63	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II.4 Meldung über unständig Beschäftigte						
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte (Meldung der Arbeitgeber in Listenform gemäß § 30 Abs. 1 DEÜV)	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	
II.5 Meldungen kurzfristig geringfügig Beschäftigter						
Meldung der Krankenkasse für kurzfristig geringfügig Beschäftigte (Meldung der Arbeitgeber in Listenform gemäß § 30 Abs. 3 DEÜV)	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	202	40	Vgl. auch Hinweis 7 auf Seite 25.
II.6 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101 113 102 114 103 118 104 120 105 201 106 202 107 207 109 208 110 209 112 210	99	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II.7 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises						
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 114 102 116 103 118 104 119 105 120 106 201 107 207 109 208 110 209 112 210 113	90	
II.8 Fiktive Meldungen für Beschäftigte						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Krankenkasse kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 109 102 113 103 118 104 119 105 120 106 107 108	94	nur Entgelt = "000000" zulässig
Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 113 103 118 104 119 105 120 106 107 108	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III. Meldungen der Rentenversicherungsträger						
Erinnerung von Überprüfungssachverhalten bei Meldungen der Zeiten über die selbe Krankenkasse	Rückmeldung (Erinnerung)	DSME	DBRG	101 114	88	
				102 116		
				103 118		
				104 119		
				105 120		
				106 201		
				107 202		
				108 204		
				109 205		
				110 207		
				111 208		
				112 209		
				113 210		
Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkasse	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 114	89	
				102 116		
				103 118		
				104 119		
				105 120		
				106 201		
				107 202		
				108 204		
				109 205		
				110 207		
				111 208		
				112 209		
				113 210		

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Mahnung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen	Rückmeldung (Mahnung)	DSME	DBRG	101 114 102 116 103 118 104 119 105 120 106 201 107 202 108 204 109 205 110 207 111 208 112 209 113 210	86	
Erinnerung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen	Rückmeldung (Erinnerung)	DSME	DBRG	101 114 102 116 103 118 104 119 105 120 106 201 107 202 108 204 109 205 110 207 111 208 112 209 113 210	87	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 113 102 114 103 118 104 120 105 201 106 202 107 207 109 208 110 209 112 210	99	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Krankenkasse festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter II.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z.B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.
4. Wird mit dem Abgabegrund 60 gleichzeitig eine Anschriftenänderung gemeldet, ist zusätzlich der Datenbaustein DBAN erforderlich.
5. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 143 und 203).
6. Bei Meldungen der Krankenkassen für Beschäftigte in Privathaushalten im Rahmen des Haushaltsscheckverfahren (vgl. Abschnitt II.1) sind auch weitere Abgabegründe (z.B. 11 bis 13, 31, 32 oder 33) zulässig.
7. Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse die Anmeldung unverzüglich am Tag der Beschäftigungsbeginns zu erstatten, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Hierzu ist die Anmeldung entsprechend zu kennzeichnen (Merkmal "Sozialversicherungsausweis hat nicht vorgelegen" (SVANVOR) in DBME=J).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

2. Änderungen der Anlagen 2 und 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Seit der letzten Sitzung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 sind verschiedene Probleme bzgl. der Ausgestaltung der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die BfA herangetragen worden. Die Anregungen an die BfA und die von den Besprechungsteilnehmern hierzu getroffenen Festlegungen sind nachfolgend aufgeführt:

1. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in den letzten Sitzungen wiederholt erklärt, dass eine maschinelle Meldung zu einer Beitragserstattung aus den Krankenkassenbeständen heraus nicht möglich ist. Für dieses Verfahren wurde ein einheitlicher Vordruck entwickelt, mit dem diese Meldungen manuell erfolgen sollen (vgl. Punkt 29 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002)¹. Die maschinellen Meldungen sollten mit einem „E“ im Feld KENNZST des Datenbausteins DBME gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist nicht mehr notwendig und wird - neben den Fehlerprüfungen DBME014 und DBME016 - aus der Anlage 9 entfernt.
2. Bei einigen Fehlerprüfungen (z. B. DBME114) ist als Formulierung nur die Personengruppe benannt (z. B. „Bei kurzfristig Beschäftigten“). Richtig ist die Formulierung wie sie ansonsten verwendet wird (Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte....). Die entsprechenden Passagen werden angepasst.

¹ Nicht veröffentlicht

3. Die bisherige anwenderspezifische Prüfung DBMEe92 wird als Kernprüfung (DBME167) ausgestaltet. Betroffen sind hier nur die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) und die BfA als Vereinbarungspartner des Bundesamtes für Wehrverwaltung bzw. des Bundesamtes für den Zivildienst. Die Beschreibung der Personengruppe 304 „Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes“ wird in die Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen. Die aktualisierte Anlage 2 ist als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügt.
4. Das Anschlussunterhaltsgeld (LEAT 42 im Datensatz DSAE und Datenbaustein DBEZ) kann erst für Zeiten ab dem 01.01.1998 entstehen. Es ist eine entsprechende Prüfung vorzusehen. Da mit der Prüfung DBEZ046 für verschiedene Leistungsarten eine gleichartige Prüfung besteht, wird die Prüfung entsprechend erweitert .
5. Die Beschäftigungszeit in den Meldungen des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (Grund der Abgabe 56) beginnt nicht zwingend zum Ersten eines Monats. Die Kernprüfung wird zum Einsatztermin 01.12.2002 dahingehend geändert, dass bei Meldungen des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeit (Grund der Abgabe 56) der Zeitraumbeginn nicht zwingend am Ersten eines Monats, sondern auch während des laufenden Monats zulässig ist.
6. Die Beschreibung des Aufbaues eines korrekten Datums in der Versicherungsnummer unter der Fehlerprüfung DSME086 ist nicht eindeutig. Die Besprechungsteilnehmer sehen von einer Beschreibung des Aufbaues eines korrekten Datums in der Versicherungsnummer in der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ab. Statt dessen erfolgt unter der Fehlerprüfung DSME086 ein Verweis auf den Abschnitt 3.1.1.2 (Geburtsdatum des Beschäftigten) des gemeinsamen Rundschreibens.
7. Reservfelder (Stellen 176, 185 bis 190 im DEÜV-Datensatz sowie die Stellen 113 bis 170 und 173 bis 190 im Datensatz DSAE) werden vom 01.06.2003 an im gemeinsamen Kernprüfprogramm auch auf korrekte Grundstellung geprüft.

Die Details der Änderungen zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem als Anlage 2 beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen. Aus diesem Änderungsprotokoll ist auch die terminliche Berücksichtigung der neuen bzw. geänderten Prüfungen im gemeinsamen Kernprüfprogramm zu ersehen. Die geänderten Seiten der Anlage 9 sind als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen

- unbesetzt -

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgeesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit der Schlüsselzahl 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verb. Mit Satz 1 SGB XI).
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden. Sofern durch die Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen bzw. von geringfügigen Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 325 EUR im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel "204" zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel "111".</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerete bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI).
120	Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	Es handelt sich um Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und <ol style="list-style-type: none"> 1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, 2. regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, 3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind, oder 4. nicht auf Grund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten, sofern mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen.

Meldungen für die See-Krankenkasse		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig Beschäftigte	Im privaten Haushalt versicherungspflichtig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Schlüsselzahl 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Abs. 3 DEÜV).
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in Verb. mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte (§ 30 Abs. 2 DEÜV).
207	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im privaten Haushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im privaten Haushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).

Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms		

Mit dieser Lieferung (Stand 25.09.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.

Die formalen bzw. redaktionellen Änderungen sowie die durch die sachlichen Änderungen erforderlichen Fehlertexte sind nicht mit einem Einsatztermin gekennzeichnet.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seiten 1, 5, 27, 43, 47, 51, 55, 56, 56, 59, 60, 63, 67, 74, 76	Im Vorspann zu jedem Datensatz bzw. -baustein wurde ein allgemeiner Hinweis zum Aufbau der Fehlernummer aufgenommen (Hinweis: Aufgrund von Seitenverschiebungen -s. u.- wurden neue Seitennummern berücksichtigt).		Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 3 – 4	Seitenumbruch.		Layout
Seite 9	DSME086: Erläuterung zur Zulässigkeit von Tag und Monat in der Versicherungsnummer nur noch als Hinweis auf Ziff. 3.1.1.2 des gemeinsamen Rundschreibens.		Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 10-11	Seitenumbrüche.		Layout
Seite 12	DSME124: Aufzählungsverbindung „und“ durch „oder“ ersetzt.		Beschreibungsfehler
Seite 13	DSMEe58 neu: Die BBNRVU muss in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit vorhanden sein.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 14	DSME170: Bei Meldungen für die Personengruppen 301, 302, 303 oder 304 ist als BBNR-KK die Grundstellung zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 15	DSME170: Ist bei Meldungen für die Personengruppen 301, 302, 303 oder 304 als BBNR-KK keine Grundstellung angegeben, wird die BBNR-KK gem. Ziffer 1.3.2.2 geprüft.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 17	DSME222: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 18	DSME239 neu: Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 19	DSME241 neu: Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 19	DSME247 entfernt: Kontroll- und Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 20	DSME249 neu: Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 20	DSME248: Beschreibung der Prüfung gegen die Anlage 4 formal richtig gestellt.		Formulierung
Seite 22	Feld MM-SOFORT einschließlich der Fehlerprüfungen DSME310, DSME935, DSME312 und DSME314 entfernt: Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben. Dadurch ist sowohl der Datenbaustein DBSO (Sofortmeldung) als auch das entsprechende Kennzeichen im Datensatz DSME nicht mehr erforderlich.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 22	Stelle 176 im Datensatz DSME (Feld RESERVE) neu: Durch den Wegfall des Feldes MM-SOFORT würde eine Verschiebung der folgenden Felder notwendig sein, was durch diese Einfügung vermieden wird.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 22	DSME316 neu: Das Feld RESERVE darf nur die Grundstellung enthalten.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 24	„-,“ in der Beschreibung (Spalte Name) des MM-UEBERMITTLUNG entfernt.		Beschreibungsfehler
Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms		

Seiten 24 – 25	DSME361, DSME381, DSME386, DSME388: Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung sowie des Bundesamtes für den Zivildienst ist in den Feldern KENNZUE, MMUEB, KENNZUP und KENNZGV nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 25	DSME400 und DSME410 neu: In den Reservefelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 26	Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben. Der Datenbaustein DBSO (Sofortmeldung) kann dadurch entfallen.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	DBME014 und DBME016 entfernt: Die Kennzeichnung „E“ im Feld KENNZST findet keine Verwendung; sie ist aus der Dokumentation entfernt worden.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	Feld KENNZANK in „SVANVOR“ umbenannt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	DBME022: Bei Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ist im Feld SVA-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT nur „N“ zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 29	DBME044: Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit muss der Zeitraumbeginn nicht am ersten Tag eines Monats sein.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 30	DBME052: Beschreibung der Prüfung des ZREN formal richtig gestellt.		Formulierung
Seite 31	DBME059: Formatierung der Aufzählung bereinigt.		Formatierungsfehler
Seite 32	DBME072: Die Prüfung des Feldes ZLTG erfolgt bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte auf die Grundstellung.		Formulierung
Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Seite 33	DBME092: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur die Grundstellung im Feld EG enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 35	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2003 eingefügt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 36	Inhalt/Erläuterung Feld BYGR, DBME111 und DBME108: Der Zusatz „des Gemeinsamen Rundschreibens“ ist überflüssig und wurde entfernt.		Formulierung
Seite 36	DBME108 berichtigt: Die Prüfung der Personengruppe gegen die zulässigen Beitragsgruppen findet nur bei Meldungen ungleich Stornierungen und ungleich Altmeldungen des Arbeitgebers statt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 37	DBME107: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur „0000“ im Feld BYGR enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 40	DBME140: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur die Grundstellung im Feld TTSC enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 41	DBME160 berichtigt, DBME163 neu, DBME165 neu: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen nur die Grundstellung im Feld KENNZRK enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seiten 42 – Ende	Aufgrund eines Seitenumbruches verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf die neuen Seitennummern.		Layout
Seite 42	Anwenderspezifische Prüfung DBMEe92 durch die Kernprüfung DBME167 ersetzt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Seite 42	DBME172: Aufzählungsverbindung „und“ durch „oder“ ersetzt.		Beschreibungsfehler
Seite 44	Zeichen „0“ in Feld Spalte Name entfernt.		Beschreibungsfehler
Seite 45	„-,“ in der Beschreibung (Spalte Name) des VORSATZWORT entfernt.		Beschreibungsfehler
Seite 53	DBANe10: Adreßdateien in Adresdateien berichtigt.		Schreibfehler
Seite 56	Datenbaustein DBSO entfernt	01.06.2003	s. o.
Seite 56	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBKS angepasst werden.		s. o.
Seite 57	DBKS200: Formatierung der Grauhinterlegung bereinigt.		Layout
Seite 57 – Ende	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO verschieben sich die folgenden Seiten um 1 nach vorn. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung.		Layout
Seite 59	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBSV angepasst werden.		s. o.
Seite 60	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBVR angepasst werden.		s. o.
Seite 61	DBVR082: Bei GDMQ = „05“ kann ggf. keine VSNR vorhanden sein. Die Prüfung ist daher zu reduzieren. DBVR083 neu: Durch die vorherige Aussage ist eine neue Prüfung für den GBMQ = „05“ einzuführen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 62	Seitenumbruch.		Layout
Seite 63	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBRG angepasst werden.		s. o.
Seiten 63 und 65	Inhalt/Erläuterung Feld BYGR: Der Zusatz „des Gemeinsamen Rundschreibens“ ist überflüssig und wurde entfernt.		Formulierung
Seite 66	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBFE angepasst werden.		s. o.
Seite 72	DSAE390 neu: In den Reservfelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Seite 73	DSAE420 neu: In den Reservfelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Gleichzeitig muss das Feld die Art „M“ (Mussangabe) erhalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 78	DBEZ046 erweitert: Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld (LEAT 42) dürfen erst für Zeiten ab dem 01.01.1998 erfolgen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 89	Fehlertext DSME222 angepasst.		s. o.
Seite 90	Fehlertexte DSME239 und DSME241 neu.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME247 entfernt.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME249 neu.		s. o.
Seite 91	DSME316 neu.		s. o.
Seite 92	Fehlertexte DSME361, DSME381 und DSME386 neu.		s. o.
Seite 93	Fehlertexte DSME400 und DSME410 neu.		s. o.
Seite 94	Fehlertext DSME935 entfernt.		s. o.
Seite 95	Fehlertexte DSMEe58 neu.		s. o.
Seite 96	DBME010 angepasst, DBME014 und DBME016 entfernt.		s. o.
Seite 96	DBME020 und DBME022 angepasst, Langtext in DBME022 ergänzt.		s. o.
Seite 98	DBME072 angepasst.		s. o.
Seite 99	Fehlertext DBME092 angepasst.		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME140 im Langtext textlich angepasst und erweitert.		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME160 textlich angepasst. Die Werte 9 und Grundstellung wurden hinzugekommen.		s. o.
Seite 102	Fehlertexte DBME163, DBME165 und DBME167 neu.		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME172: Langtext eingefügt		redaktionell
Seite 103	Fehlertext DBMEe92 entfernt.		s. o.
Seite 118	Fehlertext DBVR082 angepasst und Langtext eingeführt.		s. o.
Seite 118	Fehlertext DBVR083 neu		s. o.
Seite 119 - 121	Aufgrund eines Seitenumbruches verschoben sich die folgenden Seiten um jeweils 1.		Layout
Seite 122	Fehlertext DSAE390 neu		s. o.
Seite 123	Fehlertext DSAE420 neu		s. o.
Seite 124 - Ende	Aufgrund eines Seitenumbruches verschoben sich die folgenden Seiten um jeweils 1.		Layout

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

3. Abhängigkeitsprüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm;
hier: Änderung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 (Punkt 3 der Niederschrift) ist beschlossen worden, das gemeinsame Kernprüfprogramm um eine Prüfung des Personengruppenschlüssels gegen den Beitragsgruppenschlüssel zu erweitern. Dazu wurde die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ geschaffen.

Aus der Praxis gibt es mittlerweile eine Reihe von Anregungen, für einige Personengruppen weitere Beitragsgruppen zuzulassen:

a) Personengruppe 101

Es ist vorgeschlagen worden, für die Rentenversicherung die Beitragsgruppen 3 und 4 zuzulassen.

Es handelt sich um Personen, die nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, weil sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren (zu einer Versicherung zählt auch die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anrechenbare Zeit einer Erziehung von Kindern) oder die nach der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung erhalten haben.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 101 die Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel 3 und 4 zur Rentenversicherung.

b) Personengruppe 102

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppen 0, 3 und 9 zuzulassen.

Es handelt sich zum Einen um den Sohn eines Geschäftsinhabers, der als Auszubildender ein Arbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielt. Es wären demnach die Beitragsgruppen 0 und 9 zuzulassen.

Zum Anderen handelt es sich um einen Auszubildenden, der eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält. Hier wäre die Beitragsgruppe 3 zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 102 die Zulassung der Beitragsgruppen 0, 3 und 9 zur Krankenversicherung.

c) Personengruppe 106

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 6 zuzulassen.

Es handelt sich um Werkstudenten, die neben einer Hauptbeschäftigung eine zweite nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügige Beschäftigung aufnehmen (vgl. Abschnitt C 6 Beispiel 1 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zu den beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für Personengruppe 106 die Zulassung der Beitragsgruppe 6 für die Krankenversicherung.

d) Personengruppe 107

Es ist vorgeschlagen worden, für die Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zuzulassen.

Es handelt sich um behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, die bereits eine Altersvollrente beziehen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 107 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 für die Rentenversicherung. Die Beitragsgruppen 3 und 4 zur Rentenversicherung scheiden wegen § 172 Abs. 1 Satz 2 SGB VI aus.

e) Personengruppe 108

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 4 zuzulassen.

Es handelt sich um Vorruhestandsgeldbezieher, die bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen bei Personengruppe 108 die Zulassung der Beitragsgruppe 4 für die Krankenversicherung.

f) Personengruppe 109

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 3 zuzulassen.

Es handelt sich um Altersvollrentner, die eine Hauptbeschäftigung ausüben. Sie werden vom Arbeitgeber zutreffend mit dem Personengruppenschlüssel 119 und der Beitragsgruppe 3321 gemeldet. Daneben nehmen sie eine (für sich allein gesehen) geringfügig entlohnte Beschäftigung auf. In der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung hat eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen zu erfolgen, nicht dagegen in der Rentenversicherung, da in der Hauptbeschäftigung auf Grund des Altersvollrentenbezugs Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung besteht; allerdings sind zur Rentenversicherung aus der Nebenbeschäftigung Pauschalbeiträge zu entrichten. Die zutreffende Beitragsgruppe in der Nebenbeschäftigung lautet dementsprechend 3501. Da hinsichtlich des Personengruppenschlüssels die Belange der Rentenversicherung vorrangig zu berücksichtigen sind, ist als Personengruppenschlüssel die Ziffer 109 anzugeben.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 109 die Zulassung der Beitragsgruppe 3 zur Krankenversicherung.

g) Personengruppe 111

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) weist darauf hin, dass für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen analog der Personengruppe 102 ebenfalls die Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung zuzulassen ist.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 111 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung.

h) Personengruppe 141

Die BA weist darauf hin, dass für Auszubildende in der Seefahrt mit Arbeitsentgelt analog der Personengruppe 102 ebenfalls die Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung zuzulassen ist.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 141 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung

Aus der Praxis wurde die Frage an die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herangetragen, mit welchem Personen- und Beitragsgruppenschlüssel ein von der Rentenversicherungspflicht befreiter und weiterbeschäftigter Altersvollrentner anzumelden ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in diesem Fall eine Anmeldung mit dem Personengruppenschlüssel 101 und der Beitragsgruppe 0 zur Rentenversicherung abzusetzen ist.

Die Besprechungsteilnehmer stellen fest, dass durch die Vielzahl der in der Praxis auftretenden Kombinationsmöglichkeiten „Personengruppe/Beitragsgruppe“ eine durch die Schaffung der Anlage16 ins Auge gefasste Verbesserung der Plausibilitätsprüfung im gemeinsamen

Kernprüfprogramm in Frage gestellt wird. Andererseits muss jedoch jeder in der Praxis vorkommende fachlich korrekte Meldesachverhalt vom gemeinsamen Kernprüfprogramm angenommen werden. Durch die Ergänzung der Anlage 16 wird dem Rechnung getragen. Um jedoch auch weiterhin die Plausibilität der Kombinationen „Personengruppe/Beitragsgruppe“ sicherzustellen, werden die Besprechungsteilnehmer bis zur nächsten Meldebesprechung seltene Fallkonstellationen aufzeigen, die dann in der Praxis durch anwenderbezogene Prüfungen festgestellt und der Sachbearbeitung der Einzugsstellen mit einem Hinweis zur Überprüfung und Klärung mit dem Arbeitgeber vorgelegt werden sollen.

Bei Stornierungen und bei den bis zum 31.12.2004 zulässigen Alt-Meldungen der Arbeitgeber (KENNZUE im Datensatz DSME = „A“) darf eine Prüfung der zulässigen Kombination „Beitragsgruppe/Personengruppe“ in der Kernprüfung sowie einem anwenderbezogenen Prüfprogramm nicht erfolgen.

Die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird ergänzt und ist als Anlage beigelegt.

Anlage

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengrupenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende (mit Arbeitsentgelt)	0, 1, 3, 4, 9	1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten, Auszubildende ohne Arbeitsentgelt	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
118	Unständig Beschäftigte	0, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	1, 2	0, 1, 2
120	Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	2	0	0

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

4. Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren nach der DEÜV;
hier: Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“
-

- 316.02/316.22 -

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002 wurden durch die Streichung der §§ 102 bis 106 SGB IV die bisherigen Meldearten Sofortmeldung und Kontrollmeldung zum 01.08.2002 abgeschafft, andererseits wurde jedoch eine neue Meldeart bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises eingeführt (§ 28a Abs. 3a SGB IV, § 6 Satz 3 DEÜV). Danach hat der Arbeitgeber die Anmeldung des Beschäftigten bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns vorzunehmen, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat; diese Meldung ist vom Arbeitgeber gesondert zu kennzeichnen.

Die Änderungen haben Auswirkungen auf das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“.

Im Übrigen wurde durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit § 28h SGB IV um einen Absatz 7 ergänzt, wonach die Einzugsstelle verpflichtet wird, den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises zu informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten zu übermitteln.

Über die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren wird beraten.

Um die Änderungen sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Sozialversicherungsträger möglichst gering zu halten und unbürokratisch umzusetzen, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, in der „Meldung zur Sozialversicherung“ das bisherige Ankreuzfeld „Kon-

trollmeldung“ für die vom In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit an zu erstattenden Meldungen nach § 28a Abs. 3a SGB IV in ein Feld zur Kennzeichnung der Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises (Ankreuzfeld „Sozialversicherungsausweis hat nicht vorgelegen“) umzuwidmen und das bisherige Ankreuzfeld „Sofortmeldung“ aus dem Meldevordruck zu entfernen. Die Belegart für das Belegleseverfahren wird auf 12 und der Stand auf „01.01.2003“ geändert. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2003 kann neben der Belegart 12 von den Arbeitgebern auch die Belegart 11 verwendet werden. Die nicht mehr benötigten Schlüsselzahlen „91“ und „92“ können entfallen. Bei maschinellen DEÜV-Meldungen (Anmeldungen) erfolgt die Kennzeichnung im Feld „SVANVOR“ des Datenbausteins DBME. Bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises ist das Feld mit „J“, andernfalls mit „N“ zu versorgen. Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV zum 01.01.2003. Die nachfolgend aufgeführten Dokumentationen zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurden aktualisiert und sind der Niederschrift als Anlagen beigelegt:

- Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- Anlage 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen
- Anlage 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte (siehe Anlage zu Punkt 1 der Niederschrift)
- Anlage 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- Anlage 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog (siehe Anlagen 2 und 3 zu Punkt 2 der Niederschrift)
- Anhang 1 Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- Anhang 1 Anlage 1 Meldevordruck
- Anhang 1 Anlage 2 Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“
- Anhang 1 Anlage 5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- Anhang 1 Anlage 7 Vorlaufsatz, Meldedatensatz, Datenbausteine und Nachlaufsatz.

Nach Abstimmung der Niederschrift werden die vorgenannten Gemeinsamen Grundsätze nebst Anlagen als Entwurf zur Zustimmung und Anhörung der Arbeitgeberverbände an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gegeben. Eine Berücksichtigung im gemeinsamen Kernprüfprogramm erfolgt zum 01.06.2003.

Anlagen

- unbesetzt -

AOK-BUNDESVERBAND, BONN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL
BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM
AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG
VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT/MAIN
BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25.09.2002

Gemeinsames Rundschreiben
„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und
Arbeitslosenversicherung“
vom 15.07.1998 in der Fassung vom 25.09.2002

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10. 02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung ersetzt die seit 01.01.1981 geltende Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO) vom 29.05.1980 und die Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO) vom 29.05.1980.

Die Verordnung enthält verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern. Weitere Änderungen sind der Wegfall des Versicherungsnachweisheftes (SVN-Heft) sowie die Einführung neuer Datensatzstrukturen. Darüber hinaus entfallen die Berichtigungsmeldungen. Statt dessen müssen fehlerhafte Meldungen storniert und durch eine neue Meldung ersetzt werden. Dem ständig steigenden Einsatz der Datenübermittlung trägt die vorliegende Verordnung u. a. dadurch Rechnung, dass sie der Datenübertragung den Vorrang einräumt und die Bedingungen für ihren Einsatz erleichtert. Die Datenübermittlung, insbesondere die Datenübertragung, gewährleistet eine höhere Datensicherheit und einen schnelleren Datenfluss.

Formale Aufgaben wurden durch § 28b Abs. 2 SGB IV auf die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger übertragen. Dazu gehört auch die Festlegung der zu verwendenden Vordrucke und Datensätze.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und der Bundesknappschaft (vgl. § 31 der DEÜV) bleiben unberührt.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben die Neuregelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung zum Anlass genommen, das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen und innerhalb der Sozialversicherung neu zu gestalten.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung insgesamt dargestellt. Es ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben über das Meldeverfahren für Arbeitnehmer zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit vom 01.07.1993.

Soweit in anderen Rundschreiben abweichende Datensatzstrukturen beschrieben werden, sind diese ab 01.01.1999 hinfällig. Dies gilt insbesondere für

- das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 20.10.1994 zum Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)
- das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 01.12.1994 zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 16.01.1996 zum Künstlersozialversicherungsgesetz
- das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 11.07.1996 zum Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand
- die Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 25.09.1996 zum FELEG
- die Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 19.12.1996 zum Haushaltsscheckverfahren

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999 (BGBl I S. 388) sind geringfügig Beschäftigte vom 01. 04.1999 an grundsätzlich wie versicherungspflichtig Beschäftigte zu melden. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben dies zum Anlass genommen, das vorliegende Rundschreiben zum 01.04.1999 entsprechend anzupassen.

Inhalt

1. Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0	Allgemeines	8
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.1	Meldungen auf Vordrucken	8
1.1.2	Kontrollmeldungen durch Entleiher	8
1.1.3	Sonderregelungen für Listenmeldungen	9
1.2	Meldungen im automatisierten Verfahren	9
1.2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	9
1.2.1.1	Allgemeines	9
1.2.1.2	Datenübermittlung	10
1.2.1.3	Annahmestellen für die Meldedaten	10
1.2.1.4	Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung	10
1.2.1.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	10
1.2.1.6	Übernahme der Versicherungsnummer	10
1.2.1.7	Verwendungsregeln für die Datenbausteine	10
1.2.1.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	11
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	11
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	11
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	12
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	12
1.3.2.2	Betriebsnummer	12
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	13
1.3.3.1	Allgemeines	13
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	13
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	13
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	14
1.3.4.1	Geburtsname	14
1.3.4.2	Geburtsort	14
1.3.4.3	Europäische Versicherungsnummer	14

2. Verfahren bei den Krankenkassen

2.0	Allgemeines	15
2.1	Meldungen auf Vordrucken	15
2.1.1	Sichtkontrolle	15
2.1.2	Datenerfassung	15
2.2	Meldungen im automatisierten Verfahren	15

2.3	Prüfung der Meldedaten	15
2.3.1	Allgemeines	15
2.3.2	Verteilung der Meldedaten	16
2.3.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	16
2.4	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Krankenkasse	17
2.4.1	Allgemeines	17
2.4.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland	17
2.4.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung	17
2.4.4	Stornierung einer Anmeldung	18
2.4.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung	18
2.4.6	Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherung	18
2.4.7	Versand der Kontrollmeldungen durch Entleiher	19
2.4.8	Vollzähligkeitskontrolle	20
2.4.8.1	Verarbeitung der übermittelten Daten	20
2.4.8.2	Eingang der Jahresmeldungen	20
2.4.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten	20
2.5	Fehlerbehandlung	21
2.5.1	Datenerfassung aus Vordrucken	21
2.5.2	Datenübermittlung	21
2.5.2.1	Fehlerhafte Dateien	21
2.5.2.2	Fehlerhafte Datensätze	21
2.5.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Krankenkasse	21
2.5.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung	22
2.6	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer	23
2.7	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises	23
2.8	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	23

3. Verfahren bei der Rentenversicherung

3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer	24
3.1.1	Allgemeines	24
3.1.1.1	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	24
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten	24
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	26
3.1.1.4	Seriennummer	26
3.1.1.5	Prüfziffer	26
3.1.1.6	Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer	26
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer	27
3.1.2	Interimsversicherungsnummer	28
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Krankenkassen	29
3.3	Prüfung der Datensätze	29
3.4	Weiterleitung der Daten	29
3.4.1	Weiterleitung durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger	29
3.4.2	Weiterleitung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	29
3.5	Vollzähligkeitskontrolle	30
3.6	Fehlerbehandlung	30
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten	30
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern	30
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Krankenversicherung	31
3.9.1	Überprüfungssachverhalte aus der Anlage 14	31
3.9.2	Unzulässige Überschneidungen aus der Anlage 14	32
3.9.3	Hinweise bei unzuständiger Krankenkasse	32
3.9.4	Zuständige Krankenkasse	32
3.9.5	Überprüfungen bei der Krankenkasse	33
3.9.6	Manuelle Sachaufklärung über die Krankenkasse bei einem Verwaltungsverfahren des Rentenversicherungsträgers	33

4. Verfahren bei der Bundesanstalt für Arbeit

4.1	Allgemeines	34
4.2	Vergabe der Betriebsnummer	34
4.2.1	Betriebsdaten	34
4.2.2	Betrieb	35
4.2.3	Aktualisierung der Betriebsdatei	35
4.3	Verwendung der Betriebsnummer	36
4.3.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	36
4.3.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer	36
4.3.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	36
4.3.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen	37

4.4	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten	38
4.5	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen	38
4.6	Auskunftserteilung durch das örtliche Arbeitsamt	38
4.7	Meldungen, die von der Bundesanstalt für Arbeit erstellt werden	39
5.	Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen	
5.1	Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst	40
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen	40
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung	40
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge	40
6.	In-Kraft-Treten der neuen Regelungen und Übergangsfälle	41
6.1	Übergangsfälle zum 01.01.1999	41
6.2	Übergangsfälle zum 01.04.1999	41

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz (DSME) mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Anwenderbezogene Fehlerprüfung
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 12 Benachrichtigung der Krankenkasse über die aktuelle Versicherungsnummer
- 13 Übergangsregelungen für Meldungen der Arbeitgeber
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen, Abmeldungen und Jahresmeldungen
- 15 Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Anhang 1

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV

Anhang 2

Gemeinsame Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV

1. Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Krankenkassen sind neben § 28a SGB IV und der DEÜV die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von den Rentenversicherungsträgern vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen. Dieser wird von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen bzw. auf Anforderung der Krankenkasse ausgestellt und dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Meldungen auf Vordrucken

Für die Anmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sonstige Meldungen, Stornierungen und Änderungen ist der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ nach Anlage 1 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zu verwenden. Der Vordruck wird von den Krankenkassen ausgegeben. Wird der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muss er dem Aufbau des von den Krankenkassen ausgegebenen Vordruckes entsprechen. Bezüglich der Anwendung und dem Ausfüllen des Vordruckes wird auf die dazu ergangenen Erläuterungen (Anlage 2 der o. a. Grundsätze) verwiesen.

1.1.2 Kontrollmeldungen durch Entleiher

Ein Arbeitgeber, der gewerbsmäßig Beschäftigte anderen Arbeitgebern verleiht (Verleiher), hat die üblichen Meldungen auf Vordrucken oder im automatisierten Verfahren abzugeben.

Der Entleiher hat zusätzlich Beginn und Ende der Überlassung des Beschäftigten (Leiharbeitnehmer) innerhalb von zwei Wochen mit der „Kontrollmeldung durch Entleiher“ (Anlage 3 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“) anzuzeigen. Das Original und die Zweitschrift der Kontrollmeldung sind bei der Krankenkasse, bei der der Leiharbeitnehmer versichert ist, einzureichen. Ist der Leiharbeitnehmer weder kranken-, pflege-, renten- noch arbeitslosenversicherungspflichtig, hat der Verleiher in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V die Meldung bei der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand bei Eintritt in die Beschäftigung keine Versicherung, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

Der Vordruck „Kontrollmeldung durch Entleiher“ wird von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

1.1.3 Sonderregelungen für Listenmeldungen

Für unständig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen auf Vordrucken für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung, z. B. in Listenform, zu erstellen. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, Vorname (Rufname) und Anschrift des Beschäftigten,
- Beitragsgruppe, Beschäftigungstage sowie Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und der einbehaltenen Beiträge.

Eine vergleichbare Sonderregelung gilt für kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, deren Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats nach seiner Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, ohne dass diese Beschäftigung regelmäßig ausgeübt wird. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, Vorname (Rufname) und Anschrift des Beschäftigten,
- Beschäftigungstage,
- Schlüsselzahl der Angaben zur Tätigkeit,
- Schlüssel der Staatsangehörigkeit des Beschäftigten.

1.2 Meldungen im automatisierten Verfahren

1.2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1.1 Allgemeines

Meldungen im automatisierten Verfahren sind durch Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern wie Magnetband, Magnetband-Kassette, Diskette oder vergleichbaren Datenträgern zu erstatten (Datenübermittlung).

Die Datenübermittlung bedarf der Zulassung. Näheres zum Zulassungsverfahren beim Arbeitgeber regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV (vgl. Anhang 2).

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Über Meldungen, die durch Datenübermittlung erstattet worden sind, erhalten die Beschäftigten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung (vgl. § 25 DEÜV).

Die Bescheinigung muss alle gemeldeten Daten inhaltlich getrennt wiedergeben.

1.2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Datenbaustein DBNA -Name, Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben, Datenbaustein DBAN - Anschrift, ggf. Datenbaustein DBEU - Europäische Versicherungsnummer) zu melden.

Für die Datenübermittlung sind die in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zugelassenen bzw. die mit der Zulassungsstelle vereinbarten Datenübertragungsverfahren/Datenträger zu nutzen (vgl. Anhang 1).

1.2.1.3 Annahmestelle für die Meldedaten

Die Meldedaten sind an die zuständigen Krankenkassen oder an die von ihnen beauftragten Annahmestellen zu übermitteln.

1.2.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist die Beitragsüberwachungsverordnung maßgebend.

1.2.1.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gelten die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen, für die Aufstellung von Sozialversicherungs-Beitragstabellen und für die Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen und nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (Beitragsberechnungs-Richtlinien 1976) vom 16. 09.1975.

1.2.1.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Krankenkasse und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Lohnunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.1.7 Verwendungsregeln für die Datenbausteine

Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum Datensatz „DSME“ ist der Anlage 3 zu entnehmen.

1.2.1.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung auch die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung folgt der Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Namens, der Anschrift und der europäischen Versicherungsnummer können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenverbände der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Krankenkassen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung und den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische VSNR und
- DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Krankenkasse, Wechsel der Betriebsstätte sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Namen und Anschriften sind dudengerecht in Groß- und Kleinschreibung zu liefern.

Können die Daten nicht in Groß- und Kleinschreibung sowie mit Umlauten und „ß“ geliefert werden, sind sie nach den Regeln für die alphabetische Ordnung - Deutsche Einheits-ABC-Regeln DIN 5007 - darzustellen. Umlaute sind in diesen Fällen wie folgt umzusetzen: Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE. Der Buchstabe „ß“ ist als „SS“ zu verschlüsseln.

Akzente werden bei der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem Datenbaustein DBNA - Name aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind dem Datenbaustein DBAN - Anschrift entsprechend aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.2 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.3 Europäische Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört, ist anzugeben.

2. Verfahren bei den Krankenkassen

2.0 Allgemeines

Die Krankenkassen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen

- auf dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ und
- durch Datenübermittlung.

Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.1 verwiesen.

2.1 Meldungen auf Vordrucken

2.1.1 Sichtkontrolle

Die Sichtkontrolle der eingehenden Meldungen erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Angaben, die Feststellung offener Unrichtigkeiten und die Einhaltung der Abgabetermine. Eventuelle Fehler und Mängel der Meldungen sollen so früh wie möglich festgestellt und noch vor der Erfassung behoben werden. Die Krankenkassen unterstützen die Arbeitgeber beim Ausfüllen der Vordrucke nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Unvollständige und nicht lesbare Meldungen können die Krankenkassen zurückweisen.

2.1.2 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt aus dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ oder dem vom Arbeitgeber mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellten Vordruck. Die Art der Datenerfassung bleibt den Krankenkassen freigestellt.

2.2 Meldungen im automatisierten Verfahren

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Annahmestelle prüft anhand des Vorlaufsatzes, ob der Arbeitgeber zur maschinellen Datenübermittlung zugelassen ist.

2.3 Prüfung der Meldedaten

2.3.1 Allgemeines

Die Krankenkassen bzw. die mit der Annahme der Meldungen beauftragten Stellen haben die Daten, die von den Arbeitgebern auf dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemeldet oder im automatisierten Verfahren übermittelt werden, vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Krankenkasse zu prüfen.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im einzelnen aus der Anlage 9.

2.3.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Krankenkasse oder von der Annahmestelle an die zuständige Krankenkasse oder an die von ihr beauftragte Annahmestelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Krankenkassen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

2.3.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen, für die Aufstellung von Sozialversicherungs-Beitragstabellen und für die Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen und nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (Beitragsberechnungs-Richtlinien 1976 des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 09.1975 bzw. vom 01.01.2003 an der Erste Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung). Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. =	2 Kalendertage
02.07. bis 08.07. =	7 Kalendertage
09.07. bis 15.07. =	7 Kalendertage
16.07. bis 22.07. =	7 Kalendertage
23.07. bis 29.07. =	7 Kalendertage
30.07. bis 31.07. =	<u>2 Kalendertage</u>
insgesamt	32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$$\frac{1}{30} \quad \text{bzw. in v. H. ausgedrückt} \quad \frac{1 \times 100}{30} = 3,3333 \text{ v. H.}$$

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.4 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Krankenkasse

2.4.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Krankenkasse bzw. durch die Annahmestelle und vor ihrer Weiterleitung an die Rentenversicherung sind die fehlerfreien Datensätze mit dem maschinell zu führenden Krankenkassen-Datenbestand, der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Krankenkasse festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Das gilt auch für Meldungen, die von der Krankenkasse für unständig Beschäftigte zu erstellen sind. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Die Vergabe von Versicherungsnummern darf nur für die Personengruppen, die der Meldepflicht nach der DEÜV unterliegen, beantragt werden.

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Krankenkasse vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

2.4.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Krankenkasse gespeicherten Namen ab, sind von den Krankenkassen die aktuelleren Daten in den Datenbaustein DBNA - Name zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Krankenkasse gespeicherten Daten ab, sind von den Krankenkassen die aktuelleren Daten in den Datenbaustein DBAN - Anschrift zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind die Datenbausteine DBNA - Name und DBAN - Anschrift aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.4.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung bzw. der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Krankenkasse gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.4.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.4.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die zu stornierenden Daten (Entgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.4.6 Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherung

Vor der Datenübermittlung an die Rentenversicherung ist von der Krankenkasse bei RV-Beitragsgruppenschlüssel 1, 3 oder 5 in das Feld VSTR der Wert 0A, bei 2, 4 oder 6 der Wert 0B in den Datensatz DSME zu übertragen. Bei RV-Beitragsgruppenschlüssel 0 ist in das Feld VSTR bei Arbeitern der Wert 0A und bei Angestellten der Wert 0B zu übertragen.

Bei Meldungen für Personen, die im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, ist der Wert 0A zu melden.

Die Krankenkassen leiten die Datensätze mit dem Wert im Feld VSTR = 0A an die Datenstelle und Datensätze mit dem Wert im Feld VSTR = 0B an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiter.

Die Krankenkassen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit Datensatz DSME und den Datenbausteinen DBNA - Name und DBAN - Anschrift bei bekannt werden an die RV-Träger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen SV-Zweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

Haben Arbeitgeber für unständig Beschäftigte die Listenmeldungen (vgl. 1.1.3) verwandt, sind diese vor Weiterleitung an die Rentenversicherung folgendermaßen zusammenzufassen:

Als Beschäftigungszeit ist die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorausgegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben.

In den weiterzuleitenden Datensätzen DSME sind die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie der Zeitstempel (ED) zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die Rentenversicherung übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherungsträger ist im § 32 Abs. 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die im „Handbuch für den Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern“ festgelegten Regelungen.

2.4.7 Versand der Kontrollmeldungen durch Entleiher

Die Krankenkassen leiten die Durchschriften der Kontrollmeldungen für Leiharbeitnehmer an das für den Betriebssitz des Verleihers örtlich zuständige Arbeitsamt weiter.

Kontrollmeldungen für Leiharbeitnehmer von Verleihern mit Betriebssitz außerhalb des Bundesgebietes sind an die nachstehenden Landesarbeitsämter zu senden:

<u>Herkunftsland</u>	<u>zuständiges Landesarbeitsamt</u>
Niederlande Großbritannien Irland	Nordrhein-Westfalen Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Belgien Frankreich Luxemburg	Rheinland-Pfalz-Saarland Eschberger Weg 68 66121 Saarbrücken
Italien Griechenland Österreich Liechtenstein	Bayern Regensburger Straße 100 90478 Nürnberg
Spanien Portugal	Baden-Württemberg Hölderlinstraße 36 70174 Stuttgart
Dänemark Norwegen Schweden Finnland Island	Nord Projensdorfer Straße 82 24106 Kiel
Für alle übrigen Länder	Hessen Saonestraße 2-4 60528 Frankfurt am Main

2.4.8 Vollzähligkeitskontrolle

2.4.8.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

2.4.8.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge u. a. sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.4.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten

Die bei den Krankenkassen eingehenden Meldungen für geringfügig Beschäftigte werden gegen den Bestand der versicherungspflichtig Beschäftigten und gegen den Bestand der geringfügig Beschäftigten geprüft. Andererseits werden auch die für versicherungspflichtig Beschäftigte eingehenden Meldungen gegen den Bestand der geringfügig Beschäftigten geprüft. Die Prüfungen erfolgen anhand der Anlage 14. Unabhängig vom Ausgang der Prüfung werden alle abgegebenen Meldungen unverändert an die Rentenversicherung weitergeleitet. Wird Versicherungspflicht festgestellt, ist der bzw. sind die Arbeitgeber aufzufordern, die unzutreffend abgegebenen Meldungen zu stornieren und in richtiger Form neu zu melden. Eine Prüfung bei der Rentenversicherung erfolgt für Zeiten, die über dieselbe Krankenkasse gemeldet wurden, bei der Einspeicherung der Daten in das Versicherungskonto nicht mehr.

2.5 Fehlerbehandlung

2.5.1 Datenerfassung aus Vordrucken

Werden bei der Datenerfassung Fehler festgestellt, die nicht unmittelbar bereinigt werden können, und werden die fehlerhaften Datensätze in einer Datei gespeichert, so ist die für die Sachbearbeitung zuständige Stelle mit einem Fehlerprotokoll zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Rücklaufs der berichtigten Meldung zu informieren.

2.5.2 Datenübermittlung

2.5.2.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.5.2.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Krankenkasse erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die Rentenversicherung ausgenommen. Von der Annahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Krankenkassen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze (DSME) mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie der Zeitstempel (ED) sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.5.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Krankenkasse

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Krankenkasse festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Krankenkasse Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.5.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Krankenkassen von der Rentenversicherung die Datensätze zurück:

- stillgelegte Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Abs. 2 VKVV stillgelegt
- Versicherungsnummer nicht im Bestand der Rentenversicherung
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Abs. 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Krankenkasse durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter, oder falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde, die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf an die Rentenversicherung nicht weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Ggf. sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Krankenkasse beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.6 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer

Wird der Krankenkasse bekannt, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11) beim zuständigen Rentenversicherungsträger die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Werden Meldungen unter einer Versicherungsnummer abgegeben, die nicht im Stammsatz der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die nicht mehr zulässig oder die ohne Verweisung auf eine aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt ist, nimmt der zuständige Rentenversicherungsträger die Sachaufklärung vor und teilt der Krankenkasse die zutreffende Versicherungsnummer auf einem Vordruck (Muster siehe Anlage 12) mit.

2.7 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Krankenkasse, weil er zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den Datensatz DSME mit dem Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis an die Rentenversicherung. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.8 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

Von den Krankenkassen sind für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen zu erstatten:

- Kurzfristig Beschäftigte
- Unständig Beschäftigte
- Personen, die mit Haushaltsscheck gemeldet werden
- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen
- Personen für die ein SV-Ausweis ausgestellt werden soll
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll
- Bezieher von Entgeltersatzleistung
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

3. Verfahren bei der Rentenversicherung

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte prüfen die ihnen von den Weiterleitungsstellen der Krankenkassen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. vor der Übernahme in ihren Bestand .

Die Meldungen sind mit dem/den Datensatz/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Krankenkasse die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA - Name, DBGB - Geburtsangaben, DBAN - Anschrift und DBVR - Vergabe/Rückmeldung sowie ggf. DBEU - Europäische Versicherungsnummer) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält von dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung [VKVV] vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Versicherungszweiges und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

Bereichsnummer der Vergabeanstalt	2 Stellen
Geburtsdatum des Versicherten	6 Stellen
Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	1 Stelle
Seriennummer	2 Stellen
Prüfziffer	1 Stelle

3.1.1.1 Bereichsnummer der Vergabeanstalt

Die ersten beiden Stellen geben diejenige Versicherungsanstalt an, die die Versicherungsnummer vergeben hat. Diese Anstalt wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern

an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

- Geburtstag und -monat = 00

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so werden zunächst die Geburtstage 00 bis 31 verwendet. Der Monat wird in der Versicherungsnummer mit 00 angegeben. Reichen auch diese Geburtsdaten nicht aus, so werden die Geburtstage jeweils um die Konstante 32 erhöht. Bei Bedarf ist eine zweite Erhöhung vorgesehen, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

00 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können.

- Geburtstag = 00, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist der Geburtsmonat im Pass angegeben, nicht aber der Geburtstag des Versicherten, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 XX XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht. Bei diesen Personen können somit nur die Geburtsdaten

00 XX XX, 32 XX XX und 64 XX XX

in der Versicherungsnummer erscheinen.

- Geburtstag = 01 bis 31, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist im Pass ein vollständiges Geburtsdatum eingetragen, reichen aber die Seriennummern nicht für die Vergabe einer Versicherungsnummer an alle betroffenen Personen aus, so wird der jeweilige Geburtstag um die Konstante 32 erhöht. Reichen die nunmehr zur Verfügung stehenden Seriennummern auch jetzt noch nicht aus, so wird die Konstante 32 ein zweites Mal auf den Geburtstag addiert, so dass die Geburtsdaten

01 XX XX bis 31 XX XX

33 XX XX bis 63 XX XX

65 XX XX bis 95 XX XX

möglich sind. Nach Subtraktion der Konstanten 32 von den Geburtstagen 33 bis 63 bzw. der Konstanten 64 von den Geburtstagen 65 bis 95 ergibt sich jeweils das echte Geburtsdatum.

- Geburtstag = 01, Geburtsmonat = 01 bis 12

Da ausländische Passbehörden bei ausschließlich bekanntem Geburtsjahr häufig als Tag und Monat entweder 0101 oder 0107 eintragen, darf bei Überlaufen der Seriennummer für den Ersten eines Monats ausnahmsweise die Konstante 32 noch ein drittes Mal auf den Tag addiert werden, so dass in Verbindung mit der Monatsangabe 01 bis 12 zusätzlich die Tagesangabe 97 möglich ist.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen verwendet.

3.1.1.5 Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüfziffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME bzw. DSAE) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gleichen die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) mit den Datenbausteinen DBNA - Name, DBGB - Geburtsangaben, DBAN - Anschrift ggf. DBEU - Europäische Versicherungsnummer und DBVR - Vergabe/Rückmeldung und angegebenen Namen (Familienname und gegebenenfalls Geburtsname), den Vornamen im Datenbaustein DBNA - Name und den Geburtsort im Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben mit den Angaben in den Stammsätzen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. in den Versicherungskonten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im Datensatz der Familienname im Datenbaustein DBNA - Name und der Geburtsname im Datenbaustein DBGB - Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz bzw. Versicherungskonto nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Bei vollkommener Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes bzw. Versicherungskontos geht ein Rückmeldedatensatz (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld „VSNRZH“ eingesetzt.

Bei nicht vollkommener Übereinstimmung leitet die Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Daten an die Versicherungsanstalt weiter, die im Datensatz im Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung im Feld „BRNR“ angegeben ist. In dieses Feld haben die Krankenkassen für eine von einer Landesversicherungsanstalt zu vergebende Versicherungsnummer diejenige Bereichsnummer einzutragen, die sich aus dem Wohn- oder Beschäftigungsort des Beschäftigten ergibt. Soweit die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Vergabe zuständig ist, muss diese Bereichsnummer um die Konstante 40 erhöht werden. Für Beschäftigte, für die die Bahnversicherungsanstalt für die Kontoführung zuständig ist, gelten die Bereichsnummern 38 (Rentenversicherung der Arbeiter) bzw. 78 (Rentenversicherung der Angestellten), während bei Zuständigkeit der Seekasse für die Kontoführung die Bereichsnummern 39 (Rentenversicherung der Arbeiter) bzw. 79 (Rentenversicherung der Angestellten) zu verwenden sind. Die von den Versicherungsanstalten vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Krankenkassen mit einem Rückmeldesatz (DSME mit angehängtem Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld „VSNRZH“ im Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung eingesetzt. Wird in Prüffällen ein abweichender Name bzw. eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, ist zusätzlich ein Datenbaustein DBNA - Name und / oder ein Datenbaustein DBAN - Anschrift zu erzeugen.

Die Krankenkasse übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer erfolgt mit der Übersendung des SV-Ausweises an den Versicherten durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR - Vergabe/Rückmeldung ist in diesen Fällen mit „99“ anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Krankenkassen mit der Datenstelle bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem Datensatz DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie z. B. Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Krankenkassen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht be-

kannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des Datensatzes DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer (Grund der Abgabe = 99) starten. Der Datensatz DSME muss die Datenbausteine DBNA - Name, DBAN - Anschrift und DBVR - Vergabe/Rückmeldung (Abgabegrund = 04) enthalten. Die Datenbausteine DBGB - Geburtsangaben und DBEU - Europäische Versicherungsnummer können, müssen aber nicht vorhanden sein.

Die Rückmeldung an die Krankenkasse erfolgt durch die Rentenversicherung mit dem Datensatz DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem Datenbaustein DBVR (Abgabegrund = 05). Die Datenbausteine DBNA und DBAN können vorhanden sein. Weitere Datenbausteine sind nicht zulässig. Im Datenbaustein DBVR wird im Feld VSNRZH die ermittelte Versicherungsnummer mitgeteilt. Sofern keine VSNR ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten „Grundstellung“ (Leerzeichen).

Kann bei der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer nicht eindeutig gefunden werden, sind durch die meldenden Stellen (Arbeitgeber) die Personaldaten anhand von amtlichen Unterlagen zu überprüfen. Die Krankenkassen erhalten durch dieses Vorgehen korrekte Mitgliederbestände. Nach Feststellung der genauen Vergabedaten ist erneut ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zu übersenden.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Krankenkassen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen nicht von den Arbeitgebern verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Krankenkassen des jeweils angegebenen Bundesverbandes bzw. Verbandes:

- 00 = See-Krankenkasse und Bundesknappschaft
- 77 = Künstlersozialkasse
- 83 = AOK-Bundesverband
- 84 = Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- 85 = IKK-Bundesverband
- 86 = Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. und AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- 87 = Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = Bundesanstalt für Arbeit
- 91 = Wehrverwaltung
- 92 = Zivildienstverwaltung
- 94 = private Pflegekassen

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstagsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Krankenkassen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Krankenkasse (vgl. Ziffer 2.7) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Krankenkassen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Krankenkassen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Krankenkassen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger maschinell an die Krankenkassen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Krankenkassen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten

3.4.1 Weiterleitung durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Datensätze (DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie des Zeitstempels (ED) an diese weitergeleitet.

3.4.2 Weiterleitung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übernimmt die Daten der eingegangenen fehlerfreien Datensätze, für die sie aktueller Kontoführer ist, zu den Versicherungskonten. Soweit sie nicht mehr aktueller Kontoführer für die übermittelten Datensätze ist, leitet sie die

Datensätze an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verteilung an die jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger weiter.

Die für die Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Datensätze (DSME) werden nach Aktualisierung der Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie des Zeitstempels (ED) an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien bzw. in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte Datensätze (DSME) werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie
- Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine DBFE-Fehler

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Krankenkassen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (z. B. unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Krankenkasse - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Abs. 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder

- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Abs. 3 VKVV

ist, werden den Krankenkassen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Krankenkassen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die zuständige Krankenkasse über ihre Weiterleitungsstelle mit einem Datensatz DSME mit Datenbaustein DBVR mit dem Grund der Abgabe 03 über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Krankenkasse übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Krankenkasse feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Krankenversicherung

Bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger werden alle eingehenden Meldungen nach der DEÜV gegen den Bestand geprüft. Überschneiden sich Zeiten einer Beschäftigung mit anderen Beschäftigungszeiten im Versicherungskonto, wird nach der Anlage 14 eine Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse erstellt. Dabei werden Überprüfungssachverhalte (Ü), unzulässige Überschneidungen (F) und Zuständigkeitssachverhalte (Z) angezeigt. Überprüfungssachverhalte entstehen beim Zusammentreffen von Zeiten, die zulässig nebeneinander bestehen können. Unzulässige Sachverhalte entstehen beim Zusammentreffen von Zeiten, die nicht zulässig nebeneinander bestehen können. Treffen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Zeiten einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammen und werden die Meldungen von unterschiedlichen Krankenkassen weitergeleitet, wird ein Zuständigkeitssachverhalt (Z) angezeigt.

Die Rückmeldungen an die Krankenkassen erfolgen grundsätzlich mit einer zeitlichen Verzögerung von vier Monaten; es sei denn, der Überschneidungssachverhalt ist in der Anlage 14 mit (S) für sofortige Rückmeldung gekennzeichnet. Überschneidungssachverhalte sind in der Anlage 14 dann mit (S) gekennzeichnet, wenn die Tatsache der Überschneidung auch durch später eingehende Meldungen nicht mehr aufgehoben werden kann (z. B. Ende der Beschäftigung fällt in einen geschlossenen Beschäftigungszeitraum im Bestand).

3.9.1 Überprüfungssachverhalte aus der Anlage 14

Beim Erkennen von Überprüfungssachverhalten erstellt die Rentenversicherung einen Datensatz DSME und den Datenbaustein „Rückmeldung beim Zusammentreffen geringfügiger Beschäftigungen“ (DBRG) mit Grund 89, wenn die Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen abgegeben wurden.

Erfolgte die Meldung von derselben Krankenkasse und werden vier Monate nach Eingang einer Zeit von der Rentenversicherung Überprüfungssachverhalte im Sinne der Anlage 14 festgestellt, wird ein Datensatz DSME mit Grund 88 und dem Datenbaustein DBRG als Erinnerung zur Bearbeitung an die Krankenkasse gesandt.

Überprüfungssachverhalte bei derselben und unterschiedlichen Krankenkassen, die den Krankenkassen mit Datensätzen DSME und den Gründen 89 und 88 angezeigt wurden, werden nicht mehr erinnert.

3.9.2 Unzulässige Überschneidungen aus der Anlage 14

Beim Erkennen von unzulässigen Überschneidungen erstellt der Rentenversicherungsträger einen Datensatz DSME und den Datenbaustein DBRG mit Grund 89, wenn die Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen abgegeben wurden.

Der Rentenversicherungsträger sendet eine Erinnerung mit dem Datensatz DSME und Datenbaustein DBRG (Grund der Abgabe 87) an die nach Ziffer 3.9.4 zuständige Krankenkasse, wenn eine unzulässige Überschneidung im Versicherungskonto festgestellt wird, und zwar auch dann, wenn die Meldungen über dieselbe Krankenkasse gemeldet wurden. Die Erinnerung erfolgt vier Monate nach Feststellen des unzulässigen Überschneidens.

Sind unzulässige Sachverhalte in den Versicherungskonten, wird nach Ablauf von weiteren vier Monaten die Bearbeitung angemahnt, indem ein Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG und dem Grund der Abgabe 86 erstellt wird. Nach je weiteren vier Monaten wird erneut angemahnt (maximal dreimal).

3.9.3 Hinweise bei unzuständiger Krankenkasse

Beim Erkennen eines Zuständigkeitssachverhalts erstellt der Rentenversicherungsträger einen Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG und dem Grund der Abgabe 89. Es erfolgt keine Erinnerung.

3.9.4 Zuständige Krankenkasse

Sind Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen ins Versicherungskonto gelangt, die zu einer Überschneidung nach der Anlage 14 geführt haben, ergibt sich innerhalb der Krankenversicherung folgende Zuständigkeit:

- Eine versicherungspflichtige Beschäftigung überschneidet sich mit einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung:

Zuständig ist die Krankenkasse, die die Meldung mit dem frühesten Zeitraumbeginn erhalten hat. Bei gleichem Zeitraumbeginn ist die Krankenkasse zuständig, deren Meldung der Rentenversicherung zuerst zugegangen ist.

- Eine versicherungspflichtige Beschäftigung überschneidet sich mit einer geringfügigen Beschäftigung:

Zuständig ist die Krankenkasse, die die Meldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten hat.

- Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung trifft auf eine andere geringfügige entlohnte Beschäftigung:

Zuständig ist die Krankenkasse, die die Meldung mit dem frühesten Zeitraumbeginn erhalten hat. Bei gleichem Zeitraumbeginn ist die Krankenkasse zuständig, deren Meldung der Rentenversicherung zuerst zugegangen ist.

- Eine kurzfristige Beschäftigung trifft (im Jahreszeitraum) auf eine andere kurzfristige Beschäftigung:

Zuständig ist die Krankenkasse, die die Meldung mit dem zeitlich letzten Zeitraum erhalten hat. Bei gleichem Zeitraumbeginn ist die Krankenkasse zuständig, deren Meldung der Rentenversicherung zuerst zugegangen ist.

3.9.5 Überprüfungen bei der Krankenkasse

Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht dieser Zeiten. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.9.6 Manuelle Sachaufklärung über die Krankenkasse bei einem Verwaltungsverfahren des Rentenversicherungsträgers

Wird in einem Verwaltungsverfahren des Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass Zeiten einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammentreffen oder Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen in das Versicherungskonto gelangt sind, benachrichtigt der Rentenversicherungsträger außerhalb des maschinellen Meldeverfahrens die Krankenkasse, die für die versicherungspflichtige Beschäftigung zuständig ist, bzw. die Krankenkasse, die die zeitlich frühere Meldung angenommen hat.

4. Verfahren bei der Bundesanstalt für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) übernimmt die ihr von der Datenstelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie der Bundesknappschaft übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung einer Beschäftigtenstatistik.

Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Diese Versichertendatei bildet neben der Betriebsdatei die wesentlichste Datenbasis der Beschäftigtenstatistik.

Die Beschäftigtenstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigtenstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Sitz und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die von den Arbeitsämtern an die meldeverpflichteten Arbeitgeber vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Betriebsdatei können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Daten dringend notwendig.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung.

Die folgenden Hinweise zur Vergabe und Verwendung der Betriebsnummern gelten für das manuelle und das automatisierte Meldeverfahren.

4.2 Vergabe der Betriebsnummer

Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte sind von den Betrieben zu erteilen.

Die Betriebsnummern für knappschaftliche Betriebe werden von der Bundesknappschaft und für Betriebe der Seefahrt von der See-Berufsgenossenschaft im grundsätzlichen Einvernehmen mit der BA vergeben.

4.2.1 Betriebsdaten

Folgende Daten des jeweiligen Betriebes werden erhoben und gespeichert:

- Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Betriebes
- Wirtschaftsklasse, verschlüsselt nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit WZ93/BA“.
- ggf. Anzahl der Betriebe/Niederlassungen, die unter dieser Betriebsnummer zusammengefaßt sind einschließlich einer verbalen Beschreibung dieses Betriebes
- ggf. Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, der die Meldungen erstattet (Meldende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden.

4.2.2 Betrieb

Betrieb im Sinne der Beschäftigtenstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens bestehen.

Grundsätzlich ist für jede Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine Betriebsnummer zuzuteilen. Um jedoch Arbeitgebern mit mehreren Niederlassungen nur so viele Betriebsnummern zu vergeben, wie für eine aussagefähige Beschäftigtenstatistik unbedingt benötigt werden, können Niederlassungen eines Arbeitgebers, die in derselben Gemeinde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. der Zugehörigkeit zur selben Wirtschaftsklasse) zu einem Betrieb mit einer gemeinsamen Betriebsnummer zusammengefasst werden. Solche Zusammenfassungen können auch wieder aufgehoben werden.

Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.

4.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei

Die Betriebsdatei ist von den Arbeitsämtern zu aktualisieren bei:

- Eröffnung einer weiteren Niederlassung,
- Verlegung eines Betriebes/einer Niederlassung,
- Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Name/Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Betriebes,
- festgestellter Mehrfacherfassung eines Betriebes bzw. irrtümlicher Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe bzw. Stilllegung des Betriebes (nicht nur saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Betriebes.

4.3 Verwendung der Betriebsnummer

4.3.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben.

Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer des Hauptbetriebes ist unzulässig, wenn für den Beschäftigungsbetrieb (Niederlassung, Arbeitsstätte) eine eigene Betriebsnummer zugeteilt worden ist bzw. noch zugeteilt werden muss.

4.3.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer

Wird die Betriebsnummer auch als Arbeitgeberkontonummer verwendet, müssen die Arbeitgeberdaten bei der Krankenkasse mit denen beim Arbeitsamt übereinstimmen. Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass trotz der Verwendung als Arbeitgeberkontonummer alle von den Arbeitsämtern vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe von den Arbeitgebern verwendet und auch von den Krankenkassen weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Arbeitsamt einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Krankenkasse aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

In diesen Fällen müssen in den Einzelmeldungen des Arbeitgebers die Betriebsnummern des Beschäftigungsbetriebes unverändert bleiben und so weitergeleitet werden.

Dass für Arbeitgeber bei einer Krankenkasse lediglich ein Arbeitgeberkonto geführt wird, darf sich auf das Meldeverfahren nicht auswirken.

4.3.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt das Arbeitsamt keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.3.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Krankenkassen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

Grenzarbeitnehmer

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzarbeitnehmer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzarbeitnehmern findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es den betroffenen Arbeitsämtern überlassen, mit den zuständigen Krankenkassen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

Nach Möglichkeit sollte angestrebt werden, dass jede Krankenkasse für jeden benachbarten ausländischen Staat, in dem nach deutschem Recht Versicherte beschäftigt sind, eine Betriebsnummer (fiktiver Betrieb) erhält. Diese Betriebsnummer sollte für alle Versicherten, die in denselben ausländischen Staat auspendeln, gelten.

Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden bzw. Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer der auftraggebenden Niederlassung gemeldet werden.

4.4 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der dezentralen Betriebsdatei bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Abs. 1 und 4 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 SGB X zulässig.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat

oder

- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto erhält die Datenstelle der Rentenversicherungsträger monatlich die Änderungen zur Betriebsdatei.

4.5 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Zusammen mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer anmeldet, das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ zugesandt.

Dieses Verzeichnis enthält die Schlüssel für die ausgeübte Tätigkeit (A), die Stellung im Beruf (B1) und die Ausbildung (B2) des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt.

4.6 Auskunftserteilung durch das örtliche Arbeitsamt

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden vom örtlich zuständigen Arbeitsamt - Sachgebiet Statistik - beantwortet.

Bei Bedarf kann das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen“ ebenfalls dort angefordert werden.

4.7 Meldungen, die von der Bundesanstalt für Arbeit erstellt werden

Die Bundesanstalt für Arbeit meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die Rentenversicherung. Die Meldung erfolgt mit dem Datensatz DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung - (einschl. Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten der Arbeitslosigkeit (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI sowie Sperrzeiten nach § 144 SGB III mit dem Datensatz DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (einschließlich Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten) an die Rentenversicherung gemeldet.

Dabei werden die Datensätze mit dem Wert „0A“ oder „0C“ im Feld VSTR an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Datensätze mit dem Wert „0B“ oder „0G“ im Feld VSTR an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels des Datensatzes DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (einschließlich Datenbaustein) storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die Bundesanstalt für Arbeit für Leistungsempfänger, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist, Datensätze DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer (Antrag auf Ermittlung bzw. Vergabe einer Versicherungsnummer) an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

5. Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen

5.1 Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden nach § 40 Abs. 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt. Beteiligte Stellen sind die Bundesämter für Wehrverwaltung und Zivildienst auf der einen Seite sowie die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf der anderen Seite. Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst“ hergestellt worden.

5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen

Nach § 44 Abs. 3 SGB XI haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen sowie zur Meldung der beihilfeberechtigten Rentner zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

5.3. Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen dem Landesversorgungsamt Hessen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger geregelt. In der Vereinbarung werden die Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung, vom Landesversorgungsamt Hessen vertreten.

5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in einer Absprache zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen geregelt.

6. In-Kraft-Treten der neuen Regelungen und Übergangsfälle

6.1 Übergangsfälle zum 01.01.1999

Die DEÜV und die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ gelten ab 01.01.1999. Dies bedeutet, dass nach dem 31.12.1998 alte Vordrucke und Datensatzstrukturen nicht mehr verwendet werden dürfen. Es kommt allein darauf an, wann eine Meldung erstattet wird, nicht für welchen Zeitraum.

Bei Meldungen, die per Datenübermittlung erstattet werden und die für einen Zeitraum vor dem 1. 01.1999 abgegeben werden, bestehen aber keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber

- den Beitragsgruppenschlüssel,
- den Tätigkeitsschlüssel und
- den Abgabegrund

aus dem alten Verfahren verwendet und den Personengruppenschlüssel mit einem Fiktivwert (999) beschickt. Die Übergangsregelungen und Besonderheiten bei der Verwendung alter DÜVO-Schlüssel sind in der Anlage 13 beschrieben.

Die Krankenkasse setzt vor Weiterleitung an die Rentenversicherung diese „alten“ Werte in neue um. Dabei wird z. B. das Ausbildungsmerkmal aus dem Tätigkeitsschlüssel und das West/Ost-Merkmal aus der Betriebsnummer gebildet.

Ebenso wenig bestehen Bedenken, wenn der Arbeitgeber vor dem 01. 01.1999 bereits neue Strukturen verwendet. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn er noch im Jahre 1998 eine Meldung für dieses Jahr erstatten will und das meldepflichtige Arbeitsentgelt 99.999 DM übersteigt. Denkbar ist auch, dass der Arbeitgeber bereits im Jahre 1998 eine Anmeldung für einen Beschäftigungsbeginn in 1999 abgeben will. Die Krankenkassen nehmen ab dem 01.12.1998 Meldungen mit neuen Strukturen an. Die Rentenversicherung erhält letztmalig am 11.12.1998 Daten nach der alten Struktur. Alle Daten, die danach bei den Krankenkassen eingehen, werden in neue Strukturen umgesetzt und nach dem 31.12.1998 an die Rentenversicherung weitergeleitet.

6.2 Übergangsfälle zum 01.04.1999

Für Beschäftigungszeiten vor dem 01.04.1999 gilt das bisherige Sondermeldeverfahren für geringfügig Beschäftigte weiter. Das bedeutet, dass z. B. bei Aufdeckung einer geringfügigen Beschäftigung anlässlich einer nach dem 31.03.1999 stattfindenden Betriebsprüfung für Zeiten vor dem 01.04.1999 noch Meldungen im bisherigen Format zu erstatten sind.

Geringfügig Beschäftigte, deren geringfügige Beschäftigung über den 31.03.1999 hinaus andauert, sind zum 01. 04.1999 entsprechend dem Meldeverfahren für versicherungspflichtig Beschäftigte mit dem Grund der Abgabe „10“ und der zutreffenden Beitragsgruppe sowie dem zutreffenden Personengruppenschlüssel (109 bzw. 110) anzumelden (Bestandsmeldungen). Eine Abmeldung dieser „Bestandsfälle“ zum 31.03.1999 im bisherigen Sondermeldeverfahren für geringfügig Beschäftigte ist dagegen nicht erforderlich. Insoweit unterstellt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger in der von ihr geführten Sonderdatei „von Amts wegen“ Abmeldungen. Soweit zum 01.04.1999 Versicherungspflicht eintritt (z. B.

infolge Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen oder infolge Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit), ist eine Anmeldung für versicherungspflichtig Beschäftigte vorzunehmen.

Umfasst der Beschäftigungszeitraum sowohl Zeiten vor dem 01.04.1999 als auch Zeiten nach dem 31.03.1999, sind sowohl Meldungen nach bisherigem Recht als auch nach geändertem Recht zu erstatten; wird z. B. eine kurzfristige Beschäftigung vom 29.03.1999 bis zum 30.04.1999 ausgeübt, ist zum 29.03.1999 eine Anmeldung nach bisherigem Recht und zum 01.04.1999 eine Anmeldung nach geändertem Recht sowie zum 30.04.1999 eine Abmeldung nach geändertem Recht zu erstatten (von einer Abmeldung zum 31.03.1999 nach bisherigem Recht wird abgesehen).

Für die „Bestandsmeldungen“ gilt grundsätzlich die Meldefrist des § 12 Abs. 4 in Verb. mit § 6 DEÜV, d. h. die Meldungen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen (bis zum 15. 04.1999) bzw. bei Datenübermittlung innerhalb von sechs Wochen (bis zum 14. 05.1999) zu erstatten.

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV**Teil 1 Abgabegründe****Meldungen der Arbeitgeber**

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

Änderungsmeldungen (gilt nur für Datenübermittlung)

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Krankenkassen/Rentenversicherungsträger

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

59 Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger an die Krankenkassen nach der Anlage 14

86 Mahnung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen

87 Erinnerung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen

88 Erinnerung von Überprüfungssachverhalten bei Meldungen der Zeiten über die selbe Krankenkasse

89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen

Sonstige Meldungen

90 Anforderung eines SV-Ausweises

94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

99 Vergabe/Rückmeldung VSNR

Teil 2 Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

- kein Beitrag 0
- allgemeiner Beitrag 1
- erhöhter Beitrag 2
- ermäßigter Beitrag 3
- Beitrag zur landwirtschaftlichen KV 4
- Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV 5
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

- Firmenzahler (optional) 9

Beitrag zur Rentenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag zur ArV 1
- voller Beitrag zur AnV 2
- halber Beitrag zur ArV 3
- halber Beitrag zur AnV 4
- Pauschalbeitrag zur ArV für geringfügig Beschäftigte 5
- Pauschalbeitrag zur AnV für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

*Beitrag zur Pflegeversicherung **

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

* Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen ist die Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel "0" oder "9" verwendet wird – stets mit "1" oder "2" zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel "0" für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die in der privaten Pflegeversicherung versichert oder die geringfügig beschäftigt sind; Entsprechendes gilt für Personen, die weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine ¹								
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (nur mit VSNR zulässig)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ²										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
86 Mahnung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
87 Erinnerung zur Berichtigung der Meldung bei unzulässigen Überschneidungen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
88 Erinnerung von Überprüfungssachverhalten bei Meldungen der Zeiten über die selbe Krankenkasse	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	

² J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ³									
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR	J	N	J	K	J	K	N	N	J	N

³ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

AOK-BUNDESVERBAND, BONN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**
BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM
AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG
**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER,
FRANKFURT/MAIN**
BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25.09.2002

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und
Datenübermittlung zur Sozialversicherung
nach § 28b Abs. 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung¹

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesanstalt für Arbeit haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigt worden.

Die gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat den durch Unterstreichungen kenntlich gemachten Änderungen der Grundsätze zum 01.01.2003 nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zugestimmt.

Inhalt

	Seite
1 Allgemeines	
1.1 Versicherungsnummer	4
1.2 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen	4
1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen	4
1.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen	5
2 Einzelmeldungen auf Vordrucken	
2.1 Allgemeines	5
2.2 Verwendung und Ausfüllen des Meldevordruckes	5
2.3 Sonderregelungen	6
2.3.1 Unständig Beschäftigte	6
2.3.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte	6
2.3.4 Leiharbeitnehmer	7
3 Meldungen im automatisierten Verfahren	
3.1 Allgemeines	7
3.2 Meldedatensatz und Datenbausteine	8
3.2.1 DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungs- meldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer	8
3.3 Stornierung von Meldungen	8
3.3.1 Meldungen mit Versicherungsnummer	8
3.3.2 Meldungen ohne Versicherungsnummer	8
4 Datenübermittlung	
4.1 Allgemeines	9
4.1.1 Datenübertragung (DFÜ)	9
4.1.2 Datenträger	9
4.1.2.1 Magnetbänder	9
4.1.2.2 Magnetbandkassetten	9
4.1.2.3 Disketten	10
4.2 Dateiaufbau	10
4.2.1 Datenträger Begleitschreiben	10
4.2.2 Datenträgerversand	11
4.3 Zentrale Annahmestellen	11

5 Übergangsregelung**Anlagen**

- 1 Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“
- 2 Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“
- 3 Vordruck „Kontrollmeldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV für Krankenkasse und Arbeitsamt“
- 4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen
- 5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen
- 6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen
- 7 Meldedatensatz und Datenbausteine

1 Allgemeines

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Gestaltung der Vordrucke für die Meldungen des Arbeitgebers,
- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen,
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine und
- den Aufbau der Datenträger.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und bei der Bundesknappschaft (siehe § 31 DEÜV) bleiben unberührt.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 4) anzugeben. Die Angabe der Beitragsgruppe 9 zur Krankenversicherung ist freiwillig.

1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 5) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 - 13) bzw. der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 - 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

Zusammen mit den Meldungen können Namens- und Anschriftenänderungen übermittelt werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 6) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Krankenkasse als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

2 Einzelmeldungen auf Vordrucken

2.1 Allgemeines

Soweit Meldungen der Arbeitgeber nicht durch Datenübermittlung erfolgen, sind sie auf Vordrucken zu erstatten.

Für die Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstigen Entgeltmeldungen, Änderungen des Namens und der Staatsangehörigkeit, für die Stornierung bereits abgegebener Meldungen für Beschäftigte sowie für die Kontrollmeldung durch den Entleiher sind die Vordrucke „Meldung zur Sozialversicherung“ (siehe Anlage 1) und „Kontrollmeldung durch den Entleiher“ (siehe Anlage 3) zu verwenden. Der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ ist maschinenlesbar und kann für einen oder mehrere Tatbestände gleichzeitig verwendet werden. Es handelt sich um einen Dreifachsatz (Erstschrift für die Krankenkasse, Durchschriften für den Beschäftigten und den Arbeitgeber). Die Vordrucke werden von den Krankenkassen ausgegeben. Sie dürfen auch mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt werden, wenn sie im Aufbau dem bundeseinheitlichen Vordruck entsprechen.

2.2 Verwendung und Ausfüllen des Meldevordruckes

Die Meldevordrucke sind für jeden in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und für geringfügig Beschäftigte sowie für Personen, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, zu verwenden.

Das Ausfüllen des Meldevordruckes ist entsprechend den Erläuterungen der Anlage 2 vorzunehmen.

Neben den persönlichen Daten des Beschäftigten und der Betriebsnummer des Betriebes, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, ist die Angabe der Versicherungsnummer soweit bekannt wichtig, weil diese für die maschinelle Weiterverarbeitung der Meldedaten innerhalb der Sozialversicherung benötigt wird.

2.3 Sonderregelungen

2.3.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen nach Ziffer 2.1 für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform zu erstellen. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname), Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten,
- Beitragsgruppe, Beschäftigungstage sowie Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und die einbehaltenen Beiträge.

2.3.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „109“ einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit „6“ und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung - sofern nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird - mit „5“ (Arbeiter) bzw. „6“ (Angestellte) zu verschlüsseln; wird auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) die Beitragsgruppe „1“ bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten (AnV) die Beitragsgruppe „2“ zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 4). Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge oder - bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI von monatlich 155 EUR beachtlich ist.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte, wobei jedoch keine Unterbrechungsmeldungen und keine Jahresmeldungen sowie keine Meldungen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung) abzugeben sind. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „110“ einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit „0“ zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind sechs Nullen anzugeben.

Eine weitere Sonderregelung gilt für kurzfristig geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats nach seiner Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, ohne dass diese Beschäftigung regelmäßig ausgeübt wird. Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldung nach Ziffer 2.1 für die kurzfristig geringfügig

Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform zu erstellen. Diese Liste muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname), Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten,
- Beschäftigungstage,
- Schlüsselzahl der Angaben zur Tätigkeit,
- Schlüssel der Staatsangehörigkeit des Beschäftigten.

Sowohl die Einzel- als auch die Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sind bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bzw. Liste in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bzw. Liste bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

2.3.4 Leiharbeitnehmer

Ein Arbeitgeber, der gewerbsmäßig Beschäftigte anderen Arbeitgebern verleiht (Verleiher), hat die üblichen Meldungen auf Vordrucken oder im automatisierten Verfahren (siehe Ziffern 2 und 3) abzugeben.

Der Entleiher hat zusätzlich Beginn und Ende der Überlassung des Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen (Kontrollmeldung durch Entleiher, siehe Anlage 3). Das Original und die Zweitschrift der Kontrollmeldung sind bei der Krankenkasse, bei der der Leiharbeitnehmer versichert ist, einzureichen. Ist der Leiharbeitnehmer nicht krankenversicherungspflichtig hat der Verleiher in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V die Meldung bei der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt in die Beschäftigung keine Versicherung, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

3 Meldungen im automatisierten Verfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohnunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Beitragsüberwachungsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gelten die Beitragsberechnungs-Richtlinien 1976 des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 09.1975 bzw. vom 01.01.2003 an der Erste Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung.

3.2 Meldedatensatz und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen ist der nachstehend beschriebene Datensatz (DSME) Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen (siehe Anlage 7) zu verwenden.

3.2.1 DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Der Datensatz „DSME“ enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- DBME - Meldesachverhalt
- DBNA - Name
- DBGB - Geburtsdaten
- DBAN - Anschrift
- DBEU - Europäische VSNR
-
- DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

3.3.1 Meldungen mit Versicherungsnummer

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der Datensatz DSME mit den ursprünglich übermittelten Daten zu übermitteln.

Dabei sind im Datensatz DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME folgt der Datenbaustein DBME mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.3.2 Meldungen ohne Versicherungsnummer

Bei Stornierung einer ohne Versicherungsnummer übermittelten Meldung sind neben dem Datensatz DSME und dem Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBGB zu übermitteln.

4 Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Das Verfahren zur Datenübertragung und der Datenträger muss den jeweils üblichen Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

Für die Datenübertragung, Datenübermittlung sind die nachstehend aufgeführten bzw. die mit der Zulassungsstelle vereinbarten Datenübertragungsverfahren/Datenträger zugelassen.

4.1.1 Datenübertragung (DFÜ)

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen steht ein Krankenkassenkommunikationssystem (KKS) zur Verfügung. Weitere Übertragungssysteme sind nur nach Absprache mit der Datenannahmestelle zulässig.

4.1.2 Datenträger

Die nachstehend aufgeführten Datenträger sind zugelassen. Andere Datenträger sind zugelassen, wenn

- sie die Verarbeitungssicherheit der unten aufgeführten Datenträger bieten und
- eine Verarbeitung bei den Annahmestellen der Krankenkassen möglich ist.

4.1.2.1 Magnetbänder

Magnetbänder müssen in ihrem Aufbau DIN EN 21 864/ISO 1864 (Beiblatt 1, Teil 2 und Teil 3) entsprechen. Das Aufzeichnungsverfahren hat nach DIN EN 25 652/ISO 5652 zu erfolgen, d.h. mit 9 Spuren im GCR-Verfahren und einer Zeichendichte von 246 Zeichen/mm (=6250 bpi).

Für die Datenübermittlung sind die Kennsätze nach DIN 66029 zu verwenden (VOL1, HDR1, HDR2, EOF1, EOF2, EOVI, EOVI2). Ein Verfalldatum ist nicht anzugeben. Datenträger, in denen der zweite Datei-Anfangskennsatz (HDR2) und der zweite Datei-Endekennsatz (EOF2) fehlen, werden nicht abgewiesen.

Zeichencode: 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version.

4.1.2.2 Magnetbandkassetten

Es sind ½ Zoll-Kassetten (Bandbreite 12,7 mm) entweder mit 18 oder mit 36 Spuren zu verwenden; dies ist bilateral zu vereinbaren. Die Aufzeichnungsdichte beträgt 1491 Zeichen/mm entsprechend DIN EN 29661/ISO 9661.

Es sind die Kennsätze nach DIN 66029 zu verwenden (VOL1, HDR1, HDR2, EOF1, EOF2, EOVI, EOVI2). Ein Verfalldatum ist nicht anzugeben.

Zeichencode: 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version.

4.1.2.3 Disketten

Es müssen DOS-formatierte 3 1/2-Zoll-Disketten (1,44 MB) ohne gefüllten Bootsektor gemäß DIN EN 28 860/ISO 8860 verwendet werden.

Die Daten sind sowohl beim Absender als auch beim Empfänger mittels eines aktuellen Viren-Prüfprogrammes zu prüfen.

Zeichencode: ASCII Codepage 850 (international)

4.2 Dateiaufbau

Magnetbänder und Magnetbandkassetten werden nach den Konventionen für variable Satzlänge mit einer maximalen Blocklänge von 9998 und einer maximalen Satzlänge von 9994 aufgebaut. Disketten sind im Textformat zu beschreiben.

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

4.2.1 Datenträger-Begleitschreiben

Das Datenträger-Begleitschreiben sollte folgenden Inhalt haben:

- den Absender,
- die Betriebsnummer des Absenders,
- den Empfänger,
- die Verfahrensbezeichnung „DEÜV“,
- das Bandkennzeichen/die Archiv-Nr.,
- den Zeichencode,
- die Zeichendichte,
- die laufende Nummer der übermittelten Datei,
- die Anzahl der Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz,
- das Erstellungsdatum und
- den Sachbearbeiter mit Telefon- und FAX-Nr.

4.2.2 Datenträgerversand

Die Datenträger sind mit dem Namen des Absenders und der Bandkennzeichnung zu versehen. Jeder Datenträger ist ferner mit den Angaben zu versehen über

- die Art der Datenübermittlung in der Form des Wortes „DEÜV“,
- die Betriebsnummer des Absenders,
- den Empfänger in Kurzform,
- den Zeichencode,
- die Zeichendichte,
- das Erstellungsdatum und
- die laufende Nummer der übermittelten Datei.

4.3 Zentrale Annahmestellen

Sofern Annahmestellen der Krankenkassen die Datenträger nicht unmittelbar verarbeiten können, ist die Einschaltung zentraler Annahmestellen der Krankenkassen möglich.

5 Übergangsregelung

Vom 01.01.2003 an ist für die Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstigen Entgeltmeldungen, Änderungen des Namens und der Staatsangehörigkeit und für die Stornierung bereits abgegebener Meldungen für Beschäftigte der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemäß Anlage 1 (Belegart 12) bzw. für Meldungen im automatisierten Verfahren der Datensatz mit den zugehörigen Datenbausteinen gemäß Anlage 7 zu verwenden.

Die noch vorhandenen Vordrucke „Meldung zur Sozialversicherung“ der Belegart 11 können bis längstens 31.12.2003 aufgebraucht werden. Dabei ist im Fall der Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises das Feld „Kontrollmeldung“ anzukreuzen.

Meldung zur Sozialversicherung

12 Belegart

Beim Ausfüllen mit der Schreibmaschine können Sie fortlaufend schreiben; Sie brauchen die Kästchen dabei nicht zu beachten!

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:
Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben; ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung erforderlich.

* Hinweise siehe Rückseite

Versicherungsnummer										Personalnummer (freiwillige Angabe)									
<input type="text"/>										<input type="text"/>									
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																			
<input type="text"/>																			
Vorname																			
<input type="text"/>																			
Straße und Hausnummer (Anschrift nur bei Anmeldung und Anschriftenänderung)																			
<input type="text"/>																			
Land		Postleitzahl				Wohnort													
<input type="text"/>		<input type="text"/>				<input type="text"/>													
Grund der Abgabe*		Sozialversicherungsausweis hat nicht vorgelegen										Namensänderung				Änderung der Staatsangehörigkeit			
<input type="text"/>		<input checked="" type="checkbox"/>										<input checked="" type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>			

Beschäftigungszeit										Betriebsnummer des Arbeitgebers										Personengruppe*			Mehrfachbeschäftigung		Betriebsstätte Ost		Betriebsstätte West	
von										bis										<input type="text"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="text"/>										<input type="text"/>										<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Beitragsgruppen*		KV		RV		ALV		PV		Angaben zur Tätigkeit										Schlüssel der Staatsangehörigkeit*			Beamtenschaftliche Gesamtversorgung					
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>										<input type="text"/>			<input checked="" type="checkbox"/>					
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)										DM		EUR		<input type="text"/>								<input checked="" type="checkbox"/>						
<input type="text"/>										<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="text"/>								<input type="checkbox"/>						

Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung										Es wurde gemeldet:										Grund der Abgabe			Mehrfachbeschäftigung		Betriebsstätte Ost		Betriebsstätte West	
von										bis										<input type="text"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="text"/>										<input type="text"/>										<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Beitragsgruppen*		KV		RV		ALV		PV		Angaben zur Tätigkeit										Schlüssel der Staatsangehörigkeit*			Beamtenschaftliche Gesamtversorgung					
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>										<input type="text"/>			<input checked="" type="checkbox"/>					
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)										DM		EUR		<input type="text"/>								<input checked="" type="checkbox"/>						
<input type="text"/>										<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="text"/>								<input type="checkbox"/>						

Namensänderung (bisheriger Name)																			
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																			
<input type="text"/>																			
Vorname																			
<input type="text"/>																			

Änderung der Staatsangehörigkeit										Schlüssel der neuen Staatsangehörigkeit*									
<input type="text"/>										<input type="text"/>									

Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann:																					
Geburtsname										Geburtsort											
<input type="text"/>										<input type="text"/>											
Geburtsdatum										Geschlecht										Schlüssel der Staatsangehörigkeit*	
<input type="text"/>										männlich <input checked="" type="checkbox"/> weiblich <input checked="" type="checkbox"/>										<input type="text"/>	

Nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes:																			
Geburtsland (Schlüssel der Staatsangehörigkeit)*										Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes									
<input type="text"/>										<input type="text"/>									

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN

Datum, Name, Anschrift des Arbeitgebers
(Firmenstempel)

Stand 01.01.2003

Bei Krankenkasse einreichen

1. KORREKTURABZUG 10.10.2002

Meldebeleg „Meldung zur Sozialversicherung“ Blatt 1 Rot Schwarz

ACHTUNG!

Farben entsprechen nicht den Original-Druckfarben.

Grund der Abgabe in den Meldungen nach der DEÜV

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von mehr als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldung / Unterbrechungs-meldungen / sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale 102 Auszubildende 103 Beschäftigte in Altersteilzeit 104 Hausgewerbetreibende 105 Praktikanten 106 Werkstudenten 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV | <ul style="list-style-type: none"> 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft 113 Nebenerwerbslandwirte 114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG 118 Unständig Beschäftigte 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters 120 Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§7 Abs. 4 SGB IV) |
|--|---|

Häufige Staatsangehörigkeiten

deutsch	000		
ägyptisch	287	luxemburgisch	143
amerikanisch	368	marokkanisch	252
äthiopisch	225	niederländisch	148
belgisch	124	norwegisch	149
britisch	168	österreichisch	151
dänisch	126	pakistanisch	461
finnisch	128	polnisch	152
französisch	129	portugiesisch	153
ghanaisch	238	rumänisch	154
griechisch	134	schwedisch	157
indisch	436	schweizerisch	158
iranisch	439	spanisch	161
irisch	135	thailändisch	476
isländisch	136	tschechisch	164
italienisch	137	tunesisch	285
japanisch	442	türkisch	163
jugoslawisch	138	ungarisch	165
libanesisch	451	vietnamesisch	432
liechtensteinisch	141		

Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, daß für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Krankenversicherung (KV)

- 0 kein Beitrag
- 1 allgemeiner Beitrag
- 2 erhöhter Beitrag
- 3 ermäßigter Beitrag
- 4 Beitrag zur landwirtschaftlichen KV
- 5 Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV
- 6 Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte

freiwillige Krankenversicherung

- 9 Firmenzahler

Rentenversicherung (RV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag zur ArV
- 2 voller Beitrag zur AnV
- 3 halber Beitrag zur ArV
- 4 halber Beitrag zur AnV
- 5 Pauschalbeitrag zur ArV für geringfügig Beschäftigte
- 6 Pauschalbeitrag zur AnV für geringfügig Beschäftigte

Arbeitslosenversicherung (ALV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag
- 2 halber Beitrag

Pflegeversicherung (PV)

- 0 kein Beitrag
- 1 voller Beitrag
- 2 halber Beitrag

1. KORREKTURABZUG 10.10.2002

Meldebeleg „Meldung zur Sozialversicherung“ Rückseite Blatt 1 Rot, Blatt 2 + 3 Grau

Anlage 2

Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“

Auf einem Vordruck (Dreifachsatz) nach der Anlage 1 können unter Beachtung der Meldefristen alle Meldungen kombiniert werden.

Die Vordrucke sollen in Maschinenschrift ausgefüllt werden. Die einzelnen Zeichen der Schrift müssen vollständig und auf der Erstschrift und den Durchschriften gut lesbar sein. Sind Eintragungen in einem Vordruck unvollständig oder unleserlich, kann die Krankenkasse ihn zurückweisen und verlangen, dass alle Eintragungen auf einem neuen Vordruck wiederholt werden; der nicht verwendbare Vordruck ist zu vernichten.

Ausfüllen des Vordrucks**Allgemeine Angaben**

Die allgemeinen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen und immer auszufüllen.

„Name“

Es sind der Familienname ggf. Vorsatzwort, Namenszusätze, Titel einzutragen, sie sind durch ein Komma zu trennen.

Bei einer Namensänderung ist hier der aktuelle Name einzutragen.

„Vorname“

Es ist der Rufname einzutragen.

„Anschrift“

Die Anschrift ist stets bei einer Anmeldung einzutragen. Es ist die aktuelle Anschrift des Beschäftigten in der Reihenfolge Straße, Hausnummer, Land, Postleitzahl und Wohnort einzutragen. Das Feld „Land“ ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist dann das jeweilige Länderkennzeichen anzugeben.

Eine Änderung der Anschrift ist spätestens mit der nächsten zu erstattenden Meldung mitzuteilen.

„Versicherungsnummer“

Die einzutragende Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.

„Personalnummer“

Um Rückfragen der Krankenkasse zu erleichtern, kann hier die Personalnummer des Beschäftigten eingetragen werden.

Grund der Abgabe

Bei An-, Ab- und Entgeltmeldungen ist der auf der Rückseite der Durchschrift des Meldevordrucks ersichtliche Abgabegrund, der auf den zu meldenden Sachverhalt zutrifft, einzutragen.

Das Feld „Sozialversicherungsausweis hat nicht vorgelegen“ ist anzukreuzen, wenn der Beschäftigte am Tage des Beschäftigungsbeginns den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat.

Bei Namensänderungen und Änderungen der Staatsangehörigkeit ist das jeweilige Feld anzukreuzen.

Beschäftigungszeit

Bei einer Anmeldung ist das Datum des Beginns der Beschäftigung mit Tag und Monat mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr ist mit vier Ziffern einzutragen. Ist der Tag oder Monat nur einstellig, ist vor die Ziffer eine 0 zu schreiben.

Wird der Vordruck als Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung oder Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt verwendet, sind die Felder wie folgt auszufüllen:

Es ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres einzutragen. Dabei ist der Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeit zu melden. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert gemeldet wird (z.B. in den Fällen, in denen das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während einer beitragsfreien Zeit gezahlt wird), sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung, der Monat und das Jahr einzutragen. Wird nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben (Störfall gemäß § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV) gemeldet, ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens einzutragen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

„Betriebsnummer des Arbeitgebers“

Es ist die Betriebsnummer einzutragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, vom Arbeitsamt zugeteilt ist. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu beantragen.

„Personengruppe“

Es ist der auf der Rückseite des Formularsatzes angegebene Personengruppenschlüssel einzutragen, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

„Mehrfachbeschäftigung“

Das Feld ist anzukreuzen, wenn Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt werden.

„Beamtenähnliche Gesamtversorgung“

Das Feld ist anzukreuzen, wenn für den Beschäftigten eine Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht. Dies sind Beschäftigte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Die Angabe ist für Zeiten vom 01.01.2002 an erforderlich; sie braucht lediglich bei Entgeltmeldungen gemacht zu werden.

„Betriebsstätte“

Es ist das Feld „West“ anzukreuzen, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern handelt, das Feld „Ost“ ist anzukreuzen, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird. Das Feld dient Zwecken der Rentenversicherung.

„Beitragsgruppen“

Es ist der auf der Rückseite des Formularsatzes angegebene Beitragsgruppenschlüssel einzutragen, der auf die Beschäftigung zutrifft.

„Angaben zur Tätigkeit“

Die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt linksbündig einzutragen. Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen (es ist beabsichtigt, den bisher fünfstelligen Schlüssel durch einen neunstelligen Schlüssel zu ersetzen).

„Staatsangehörigkeit“

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel.

„Währung“

Es ist das zutreffende Feld anzukreuzen. Für Zeiträume

- bis zum 31.12.1998 sind nur Angaben in DM,
- vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 sind Angaben entweder in DM oder in EUR und
- ab 01.01.2002 sind nur Angaben in EUR

zulässig. Maßgebend ist die Währung, in der die Entgeltabrechnung erfolgt.

„Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt einzutragen, für das in dem angegebenen Zeitraum Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet wurden oder zu entrichten waren; die in dem Zeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist zu beachten. Centbeträge (Pfennigbeträge) von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle Euro-Beträge (Deutsche Mark-Beträge) zu runden. Der Entgeltbetrag ist mit sechs Ziffern einzutragen; bei Entgeltbeträgen von weniger als sechs Stellen sind die fehlenden Stellen mit Nullen in der Weise auszufüllen, dass diese den Ziffern vorgesetzt werden, die den Entgeltbetrag kennzeichnen. Ist kein Arbeitsentgelt einzutragen, sind sechs Nullen anzugeben. Für Zeiträume

- bis zum 31.12.1998 ist das Bruttoarbeitsentgelt in DM,
- vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 ist das Bruttoarbeitsentgelt entweder in DM oder in EUR und
- ab 01.01.2002 ist das Bruttoarbeitsentgelt in EUR

anzugeben. Maßgebend ist die Währung, in der die Entgeltabrechnung erfolgt.

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte sind als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sechs Nullen anzugeben.

Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung

Fehlerhaft abgegebene Meldungen sind zu stornieren und ggf. in richtiger Form erneut zu erstatten. Die korrekte Meldung kann auf dem Meldevordruck mit der Stornierung kombiniert werden.

Wird eine Meldung storniert, so sind hier die ursprünglich gemeldeten Daten einzutragen.

Namensänderungen, Änderungen der Staatsangehörigkeit sowie Anschriftenänderungen können nicht storniert werden.

Namensänderung

Die Änderung des Namens eines Beschäftigten ist unverzüglich zu melden.

Es ist der bisherige Name in der Reihenfolge Name, ggf. Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel einzutragen; sie sind durch ein Komma zu trennen.

Im Feld „*Vorname*“ ist der Rufname einzutragen.

Änderung der Staatsangehörigkeit

Hat sich die Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten geändert, ist die Änderung zu melden. Die zutreffende Staatsangehörigkeit ist mit dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel zu melden.

Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann:

Kann bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, sind für die Vergabe der Versicherungsnummer folgende Angaben einzutragen:

„Geburtsname“

Ein Geburtsname ist nur einzutragen, wenn dieser von dem Familiennamen abweicht.

„Geburtsort“

Einzutragen ist der Geburtsort des Beschäftigten.

„Geburtsdatum“

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat mit jeweils zwei Stellen und das Jahr mit vier Stellen anzugeben.

„Geschlecht“

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen.

„Staatsangehörigkeit“

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel. Die häufig vorkommenden Staatsangehörigkeitsschlüssel sind auf der Rückseite des Meldevordrucks angegeben.

Nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes:

Bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung von einem nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes sind außerdem einzutragen:

„Geburtsland“

Das Geburtsland ist mit dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Staatsangehörigkeitsschlüssel anzugeben.

„Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes“

Einzutragen ist die Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes, wenn sie bekannt ist.

Name der Krankenkasse

Es ist der Name und ggf. die zuständige Geschäftsstelle der jeweiligen Krankenkasse einzutragen.

Datum, Name, Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Es sind Datum, Name und Anschrift des Arbeitgebers einzutragen. Der Arbeitgeber darf einen Firmenstempel verwenden, wenn dieser nicht größer als das vorgesehene Feld ist. Bei Verwendung eines Firmenstempels ist darauf zu achten, dass die Durchschriften ebenfalls gestempelt werden.

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

Änderungsmeldungen (gilt nur für Datenübermittlung)

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Sonstige Meldungen (gilt nur für Datenübermittlung)

- 91 Kontrollmeldung**
- 92 Sofortmeldung**

Vorlaufsatz, Meldedatensatz, Datenbausteine und Nachlaufsatz

Anlage 7

7.1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

**7.2 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung;
Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer**

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN R</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	k	VSTR <i>VSTR</i>	Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist 0A = ArV 0B = AV
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 6 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 5 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - BKN/See-KK vorhanden: N = keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten J = Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ist hier jeweils nur "N" zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	m	KENNZ-GESAMTVERS KENNZGV	Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. § 10a EstG N = keine beamtenähnliche Gesamtversorgung J = beamtenähnliche Gesamtversorgung
185-185	001	an		RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren
186-190	005	an		RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
Daten zum Sachverhalt					
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - _____ - DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

7.3 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	<u>SV-AUSWEIS-NICHT-</u> <u>VORGELEGT</u> <u>SVANVOR</u>	Kennzeichen, SV-Ausweis bei Beschäftigungsaufnahme nicht vorgelegt: N = SV-Ausweis wurde vorgelegt J = SV-Ausweis wurde nicht vorgelegt
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjjmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	m	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte.
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = Euro Die Angabe des Währungskennzeichens "E" ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Währungskennzeichens "D" ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
026-031	006	n	m	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 4 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesanstalt für Arbeit). xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter

7.4 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

7.5 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

7.6 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße *)
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

7.7 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

7.8 Datenbaustein: DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Bundesknappschaft/See-Krankenkasse (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche SV</i> S = <i>See-SV</i>
006-220	215	an	m	DATEN-KNV-SEE	zur Verfügung der Bundesknappschaft bzw. der See-Krankenkasse

7.9 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil "Daten zur Steuerung" des jeweiligen Datensatzes.

Das maschinelle Fehlerverfahren zwischen Krankenkasse und Arbeitgeber wird erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

7.10 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN R</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

5. Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen;
hier: Meldungen im Störfall mit Entgelt 0 EUR
-

- 316.2; 412.43 -

Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird (sog. Störfall), insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, gilt nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird (sog. SV-Luft), höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verb. mit § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV und § 11a Abs. 1 DEÜV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten bei nach § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV gezahltem Arbeitsentgelt unverzüglich eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Meldung hat das Arbeitsentgelt zu enthalten, für das Beiträge gezahlt worden sind.

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung (Grund der Abgabe 55) zu bescheinigen. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldungen haben das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z. B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist das Arbeitsent-

gelt zu melden, das bei Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. Wegen der gleich hohen Beitragsbemessungsgrenzen ist in einem solchen Fall das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden (vgl. gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 07.02.2001 zu den Auswirkungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes auf flexible Arbeitsregelungen, Abschnitt IV 2.1, und vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz, Abschnitt 4.3.1).

Abhängig von den für den einzelnen Versicherten maßgebenden individuellen Faktoren für die Beitragsberechnung kann es vorkommen, dass im Störfall zwar Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aber nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn zwar Wertguthaben aufgebaut wurde, aber keine SV-Luft in der Rentenversicherung zu bilden war. U. a. in folgenden Sachverhalten kann dies zutreffen:

- Es ist nur Wertguthaben aus der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vorhanden. Der Arbeitgeber hat während der Altersteilzeitarbeit Beiträge zur Rentenversicherung aus einem Unterschiedsbetrag in Höhe von 100 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt.
- Es ist nur Wertguthaben vorhanden, das seit dem Bestehen von Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Befreiung von der Versicherungspflicht wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) gebildet wurde.

Die Bescheinigung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Wertguthabens) zur Arbeitslosenversicherung in der Meldung mit dem Abgabegrund 55 führt in dem ersten der genannten Sachverhalte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer fehlerhaften Leistungsgewährung. Die Meldung hat für die Rentenversicherung wegen der bestehenden Versicherungspflicht zur Rentenversicherung den jeweils gültigen Beitragsgruppenschlüssel (1 oder 2) zu enthalten. Obwohl aus dem Wertguthaben keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind, ist nach den Aussagen in den gemeinsamen Rundschreiben der zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Teil des Wertguthabens in der Meldung zu bescheinigen. Damit wird dem Versichertenkonto in der Rentenversicherung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bescheinigt, obwohl keine beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vorlag.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in die Meldung mit dem Abgabegrund 55 kein Arbeitsentgelt einzustellen ist, wenn zwar

- in der Meldung eine Pflichtbeitragsgruppe zur Rentenversicherung (zweite Stelle des Beitragsgruppenschlüssels „1“ oder „2“) anzugeben aber

- kein beitragspflichtiges Wertguthaben zur Rentenversicherung zu berücksichtigen ist.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

6. Aktualisierung des Schlüsselverzeichnis „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“;
hier: Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 011.3/316.0/316.52 -

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass das „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 11.06.2002 in folgenden Punkten geändert wurde:

- Die Adjektiv-Form für „Niue“ (Schlüssel 533) lautet: niueanisch.
- Als neuer Staat ist Osttimor mit der adjektivischen Bezeichnung osttimorisch zu führen. Als Schlüssel wurde 483 vergeben. Fiktives Länderkennzeichen: OTI.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert (vgl. Anlage). Der neue Staat Osttimor wird beim Kernprüfprogramm ab Einsatztermin 01.06.2003 berücksichtigt.

Anlage

Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Afghanistan	afghanisch	423		AFG
Ägypten	ägyptisch	287		ET
Albanien	albanisch	121		AL
Algerien	algerisch	221		DZ
Amerik.-Jungferninseln		399		AJ
Amerik.-Samoa		599		AS
Andorra	andorranisch	123		AND
Angola	angolanisch	223		AGO
Anguilla		395		ANG
Antarktis-Territorium		395		AT
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320		ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274		AQU
Argentinien	argentinisch	323		RA
Armenien	armenisch	422		ARM
Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425		ASE
Äthiopien	äthiopisch	225		ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523		AUS
Bahamas	bahamaisch	324		BS
Bahrain	bahrainisch	424		BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460		BD
Barbados	barbadisch	322		BDS
Belgien	belgisch	124	B	
Belize	belizisch	330		BH
Benin	beninisch	229		DY
Bermuda		395		BER
Bhutan	bhutanisch	426		BHT
Bolivien	bolivianisch	326		BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch- herzegowinisch	122		BIH
Botsuana	botsuanisch	227		RB
Brasilien	brasilianisch	327		BR
Brit.-Jungferninseln		395		BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429		BRU
Bulgarien	bulgarisch	125		BG
Burkina Faso	burkinisch	258		HV
Burundi	burundisch	291		RU
Canton und Enderbury		599		CUE
Chile	chilenisch	332		RCH
China, einschl. Tibet	chinesisch	479		TJ

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Cookinseln	von den Cookinseln	527		COI
Costa Rica	costaricanisch	334		CR
Cote d'Ivoire	ivorisch	231		CI
Dänemark	dänisch	126	DK	
Deutschland	deutsch	000	D	
Dominica	dominicanisch	333		WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335		DOM
Dschibuti	dschibutisch	230		DSC
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336		EC
El Salvador	salvadorianisch	337		ES
Eritrea	eritreisch	224		ERI
Estland	estnisch	127		EST
Falklandinseln		395		FAL
Färöer	dänisch	126	FR	
Fidschi	fidschianisch	526		FJI
Finnland	finnisch	128	FIN	
Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F	
Franz.-Guayana		399		FG
Franz.-Polynesien		599		FP
Gabun	gabunisch	236		GAB
Gambia	gambisch	237		WAG
Georgien	georgisch	430		GEO
Ghana	ghanaisch	238		GH
Gibraltar		195		GIB
Grenada	grenadisch	340		WG
Griechenland	griechisch	134	GR	
Grönland		399		GRO
Großbritannien und Nordirland	britisch	168		GB
Guadeloupe		399		GUA
Guam		599		GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345		GCA
Guinea	guineisch	261		RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259		GUB
Guyana	guyanisch	328		GUY

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 2 von 7

Version 2.10

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Haiti	haitianisch	346		RH
Honduras	honduranisch	347		HCA
Hongkong		495		HOK
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436		IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437		RI
Insel Man		195		MAN
Irak	irakisch	438		IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439		IR
Irland	irisch	135		IRL
Island	isländisch	136	IS	
Israel	israelisch	441		IL
Italien	italienisch	137	I	
Jamaika	jamaikanisch	355		JA
Japan	japanisch	442		J
Jemen	jemenitisch	421		YEM
Jordanien	jordanisch	445		JOR
Jugoslawien	jugoslawisch	138	YU	
Kaimaninseln		395		KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446		K
Kamerun	kamerunisch	262		CAM
Kanada	kanadisch	348		CDN
Kanalinseln		195		KAN
Kap Verde	kapverdisch	242		CV
Kasachstan	kasachisch	444		KAS
Katar	katarisch	447		QAT
Kenia	kenianisch	243		EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450		KIS
Kiribati	kiribatisch	530		KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349		CO
Komoren	komorisch	244		KOM
Kongo	kongolesisch	245		RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246		ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434		KOR
Korea, Republik	koreanisch	467		ROK
Kroatien	kroatisch	130		HR
Kuba	kubanisch	351		C
Kuwait	kuwaitisch	448		KWT

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 3 von 7

Version 2.10

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449		LAO
Lesotho	lesothisch	226		LS
Lettland	lettisch	139		LV
Libanon	libanesisch	451		RL
Liberia	liberianisch	247		LB
Libysch-Arabische Dschamahirija	libysch	248		LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL	
Litauen	litauisch	142		LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L	
Macau		499		MAC
Madagaskar	madagassisch	249		RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144		MK
Malawi	malawisch	256		MW
Malaysia	malaysisch	482		MAL
Malediven	maledivisch	454		BIO
Mali	malisch	251		RMM
Malta	maltesisch	145		M
Marokko	marokkanisch	252		MA
Marshallinseln	marshallisch	544		MAR
Martinique		399		MAT
Mauretanien	mauretanisch	239		RIM
Mauritius	mauritisch	253		MS
Mayotte		299		MAY
Mexiko	mexikanisch	353		MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545		MIK
Moldau	moldauisch	146		MD
Monaco	monegassisch	147	MC	
Mongolei	mongolisch	457		MON
Montserrat		395		MOT
Mosambik	mosambikanisch	254		MOZ
Myanmar	myanmarisch	427		MYA
Namibia	namibisch	267		SWA
Nauru	nauruisch	531		NAU
Nepal	nepalesisch	458		NEP
Neukaledonien		599		NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536		NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354		NIC
Niederlande	niederländisch	148		NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399		NLA

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 4 von 7

Version 2.10

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Niger	nigrisch	255		RN
Nigeria	nigerianisch	232		WAN
Niue	niueanisch	533		NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525		NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N	
Oman	omanisch	456		MAO
Österreich	österreichisch	151	A	
Osttimor	osttimorisch	483		OTI
Pakistan	pakistanisch	461		PK
Palau	palauisch	537		PAL
Panama	panamaisch	357		PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538		PNG
Paraguay	paraguayisch	359		PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599		PIN
Peru	peruanisch	361		PE
Philippinen	philippinisch	462		RP
Pitcairn-Insel		595		PIT
Polen	polnisch	152		PL
Portugal	portugiesisch	153	P	
Puerto Rico		399		PRI
Réunion		299		REU
Ruanda	ruandisch	265		RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO	
Russische Föderation	russisch	160		RUS
Saint Pierre und Miquelon		399		PIE
Salomonen	salomonisch	524		SOL
Sambia	sambisch	257		Z
Samoa	samoanisch	543		WS
San Marino	sanmarinesisch	156		RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268		STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472		SAU
Schweden	schwedisch	157	S	
Schweiz	schweizerisch	158	CH	
Senegal	senegalesisch	269		SN
Seychellen	seychellisch	271		SY

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 5 von 7

Version 2.10

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Sierra Leone	sierraleonisch	272		WAL
Simbabwe	simbabwisch	233		ZW
Singapur	singapurisch	474		SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK	
Slowenien	slowenisch	131	SLO	
Somalia	somalisch	273		SP
Spanien	spanisch	161	E	
Sri Lanka	srilankisch	431		CL
St. Helena einschl. Ascension		295		HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370		SCN
St. Lucia	lucianisch	366		WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369		WV
Südafrika	südafrikanisch	263		ZA
Sudan	sudanesisch	276		SUD
Suriname	surinamisch	364		SME
Swasiland	swasiländisch	281		SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475		SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470		TAD
Taiwan	chinesisch	465		RC
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282		EAT
Thailand	thailändisch	476		T
Togo	togoisch	283		TG
Tokelau-Inseln		599		TOK
Tonga	tongaisch	541		TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371		TT
Tschad	tschadisch	284		CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ	
Tunesien	tunesisch	285		TN
Türkei	türkisch	163	TR	
Turkmenistan	turkmenisch	471		TUR
Turks- und Caicosinseln		395		TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540		TUV
Uganda	ugandisch	286		EAU
Ukraine	ukrainisch	166		UA
Ungarn	ungarisch	165	H	
Uruguay	uruguayisch	365		ROU
Usbekistan	usbekisch	477		USB

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 6 von 7

Version 2.10

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Vanuatu	vanuatuisch	532		VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167		V
Venezuela	venezolanisch	367		YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469		UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368		USA
Vietnam	vietnamesisch	432		VN
Weißrußland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169		BY
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289		RCA
Zypern	zyprisch	181		CY
Übrige Schlüssel				
britisch abhängige Gebiete in Europa		195		
britisch abhängige Gebiete in Afrika		295		
britisch abhängige Gebiete in Amerika		395		
britisch abhängige Gebiete in Asien		495		
britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien		595		
übriges Europa		199		
übriges Afrika		299		
übriges Amerika		399		
übriges Asien		499		
übriges Ozeanien		599		
unbekanntes Ausland		996		
staatenlos		997		
ungeklärt		998		
ohne Angabe		999		

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 25.09.2002

Anlage 8 Seite 7 von 7

Version 2.10